

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2894 - 2897/JBA des Abgeordneten Kai Jan Krainer werden wie folgt beantwortet:

1. - 2. Wie verändern sich die Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente des Ressorts in den BFRG-Jahren 2027-2031?

Die Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente in der UG 15 „Finanzverwaltung“ stellen sich in den BFRG-Jahren 2027-2031 wie folgt dar:

Personalplan 2027-2031 - Planstellenverzeichnis 1a

Untergliederung	2027	2028	2029	2030	2031
UG 15 - Finanzverwaltung	12.085	11.949	11.949	11.949	11.949
	12.085	11.949	11.949	11.949	11.949

Vollbeschäftigungsäquivalente 2027-2031

Untergliederung	2027	2028	2029	2030	2031
UG 15 - Finanzverwaltung	11.789	10.579	10.321	10.321	10.321
	11.789	10.579	10.321	10.321	10.321

3. – 4. Wie hoch ist das durchschnittliche Abgabenergebnis je Betriebsprüfer: in der Großbetriebsprüfung bzw. Mitarbeiter:in im Amt für Betrugsbekämpfung (BFG 2027)?

Das durchschnittliche Abgabenergebnis je Betriebsprüfer bzw. Betriebsprüferin in der Großbetriebsprüfung beträgt für den Zeitraum Jänner bis Juni 2026 inkl. Vorauszahlungen 632.779 Euro.

Das durchschnittliche Abgabenergebnis je Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Steuerfahndung (Amt für Betrugsbekämpfung) beträgt für den Zeitraum Jänner bis Juni 2026 187.747 Euro.

Im Management der Finanzverwaltung wird aufgrund der Schwankungen bei den Mehrergebnissen gerade im Bereich der Großbetriebsprüfung in einer mehrjährigen Betrachtungsweise davon ausgegangen, dass Prüferinnen und Prüfer des Finanzamts für Großbetriebe rund 1,2 Mio. Euro p.a. und des Amts für Betrugsbekämpfung (nach Abzug der Prüffeststellungen der Abgabenbehörde bzw. ohne Strafbeträge) rund 0,2 Mio. Euro p.a., an festgestellten Mehrergebnissen und aufgrund der Spezifika finanzstrafbehördlicher Ermittlungen rund 0,3 Mio. Euro p.a. aufweisen.

5. Kommt es in den Budgetjahren bis zum BFG 2028 zu einer Erhöhung der Anzahl der Prüfer:innen im Finanzamt Großbetriebe oder im Amt für Betrugsbekämpfung?

Ja. Um die strategischen Zielsetzungen, insbesondere der Betrugsbekämpfung, erreichen zu können, wird es in den nächsten Jahren zu einer Verstärkung im Prüfungsbereich kommen, wobei die effektiv eingesetzten Ressourcen erhöht werden sollen.

In den VBÄ-Zielwerten für die Jahre 2027 und 2028 sind bereits die auf politischer Ebene kommunizierten +35 VBÄ (verstärkte Registrierkassenkontrollen „an Stelle der Beleglotterie“; im Rahmen der Beantwortung der pA 4944/J kommuniziert) im Amt für Betrugsbekämpfung und Finanzamt Österreich, sowie +45 VBÄ (Verstärkung der Betriebsprüfung zur Erzielung von Mehrergebnissen in der Betrugsbekämpfung) im Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe enthalten.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2898 - 2902/JBA des Abgeordneten Petra Bayr, MA MLS werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Abschlüsse von „Rohstoffpartnerschaften“ sind in den kommenden Jahren geplant (s. BFG 2028, Teilheft UG 15, S. 35)?

Die internationalen Rohstoffkooperationen dienen der Versorgungssicherheit und dem Technologietransfer. Naturgemäß sind Partnerschaften mit rohstoffreichen Ländern geplant. Der Fokus liegt auf Asien und Afrika (vgl. auch Afrikastrategie). Konkrete Verhandlung bestehen derzeit mit Usbekistan, Vietnam, Oman, Nigeria und Äthiopien. Weitere potentielle Partnerschaften sollen mit Rwanda und der Türkei sondiert werden.

2. Im DB 15.02.06 „Prüfdienst Lohnabgaben“ sollen die Außenprüfungshandlungen von 10.450 (2025) auf 12.000 (2028) angehoben werden - mit welchen Maßnahmen wird dies erreicht (s. BFG 2028, Teilheft UG 15, S. 71)?

Zentrale Punkte dieser Zielerreichung sind ein noch effizienterer Ausbildungszyklus mit einer raschen Zuführung der Auszubildenden in den effektiven Prüfbereich, der optimierte Einsatz digitaler Instrumente in der Fallauswahl sowie in der Steuerung der Fallbearbeitung, dies vor allem hinsichtlich Risikoeinschätzung und der zu erzielenden Ergebnisse.

Die betrugsbekämpfungsrelevante Zielsetzung zur Erzielung von Mehrergebnissen kann sich auf die Erreichung des Zieles hinsichtlich der Anzahl geprüfter Fälle auswirken. Aus strategischen Gründen sollte dieser Zielsetzung gegenüber der quantitativen Zielvorgabe eine angemessene Priorität eingeräumt werden.

Im gesamten Prüfbereich (Außenprüfung Steuer) befinden sich derzeit etwa 30% der Prüforgane in Ausbildung. Diese werden sukzessive produktiv und erhöhen somit die VBÄ der Prüforgane insgesamt (trotz VBÄ-Kürzung im GB 15.02). Mehr Prüforgane werden zu mehr Prüfungen führen, so auch im Bereich des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge.

3. Ausgehend vom Iststand: Wie viele Sachverhalte nach dem Cofag-NoAG sollen bis ins Jahr 2028 abschließend geprüft sein (s. BFG 2028, Teilheft UG 15, S. 5)?

Im Teilheft der UG 45, S. 5 wird unter „Projekte und Vorhaben 2028“ für die Umsetzung des COFAG-NOAG wie folgt ausgeführt: „Abarbeitung der von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) übernommenen Aufgaben im Zusammenhang mit finanziellen Hilfsmaßnahmen gem. COFAG-NoAG“.

Von 1. August 2024 bis 31. Mai 2026 wurden insgesamt 10.784 Außenprüfungen und allgemeine Aufsichtsmaßnahmen in Umsetzung des COFAG-NoAG durchgeführt. Für das Kalenderjahr 2026 ist vorgesehen, dass insgesamt rund 6.500 Außenprüfungen und allgemeine Aufsichtsmaßnahmen durch das FAÖ durchzuführen sind. Dabei handelt es sich um die abgabenrechtliche Prüfung von Rückerstattungsansprüchen unerledigter COFAG-Aufgaben und richtliniengemäße Ex post-Prüfungen, die aufgrund einer nach Risikogesichtspunkten ermittelten Stichprobe ausgewählt wurden. Beim FAG sind 300 Außenprüfungen und allgemeine Aufsichtsmaßnahmen durchzuführen. Dabei handelt es sich um Fälle, die aufgrund ihrer Größe in die richtliniengemäße Ex post-Prüfung fallen.

Die Fallplanung für die Jahre 2027 und 2028 ist einerseits vom Bearbeitungsfortschritt 2026 als auch von den Ergebnissen der richtliniengemäßen Ex post-Prüfungen abhängig.

4. – 5. Welche Maßnahmen zur Sicherung der Attraktivität der Finanzverwaltung als Arbeitgeberin wurden ausgehend vom BFG 2025 gesetzt¹ und welche sind in den kommenden Jahren (BFRG-Zeitraum, insbesondere BFG 2028) geplant?

Die BMF-Strategie - insbesondere die funktional ausgerichtete HR-Strategie - bildet den Rahmen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität als Arbeitgeberin. Prioritäres Ziel ist es, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, langfristig an die Organisation zu binden und ihre berufliche Entwicklung nachhaltig zu fördern. Dazu wurden bereits gezielte Initiativen umgesetzt:

- Employer Branding: Stärkung des WIR-Gefühls durch interne Kommunikationsoffensiven, verstärkte Präsenz des BMF in den Social-Media-Kanälen. Hierbei sind vor allem die beiden Accounts auf den Plattformen Instagram und LinkedIn zu nennen. Diese werden thematisch teilweise individuell bespielt. Das heißt, dass speziell für die unterschiedlichen Zielgruppen aufbereitete Informationen den Nutzerinnen und Nutzern präsentiert werden. Der Fokus liegt ganz im Sinne der BMF-Strategie auf der Stärkung der Arbeitgebermarke, u.a. durch das hervorheben des Purpose der wertvollen Arbeit im Finanzressort. Darüber hinaus finden sich umfangreiche Informationen auf der Website des BMF,

wo ebenso die unterschiedlichen Jobprofile vorgestellt werden. Zudem findet nicht nur in der virtuellen Welt der Kontakt mit potenziellen neuen Kolleginnen und Kollegen statt, sondern das BMF ist auch auf den wichtigsten Messen österreichweit vertreten.

- Implementierung eines Recruiting & Sourcing Centers mit zertifizierten Recruiterinnen und Recruitern, um ein einheitliches, wertebewusstes, authentisches und aktives (e-)Recruiting und Sourcing in mehrdimensionalen Facetten weiterzuentwickeln
- Personalabteilungen: Digitalisierung der Personalprozesse, um Beratungs- und Begleitungskompetenzen des Personalbereiches für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern
- Verschlinkung von Aufnahmekommissionen im Rahmen des Auswahlverfahrens
- Einsatz einer dialogorientierten Pre-Boarding Plattform
- Definierte Onboarding- Prozesse, die eine strukturierte soziale und fachliche Einarbeitungsphase sicherstellen
- Neustrukturierung der Off-Boarding Prozesses durch verstärkte Durchführung von Austrittsgesprächen
- Weiterentwicklung der Grund- und Funktionsausbildung, inklusive der Ausweitung interaktiver Lernplattformen
- Initiativen zur Weiterentwicklung individueller Karriere- und Entwicklungspfade (Berufs- und Laufbahnbilder, implementiertes Talentmanagement, verstärkte Marketing-Initiativen zur transparenten Darstellung von Perspektiven)
- Verstärkte Maßnahmen im Bereich der Führung (Leadership Forum, Ausweitung der Leadership Programme)
- Weiterentwicklung von flexiblen Arbeitszeitmodellen
- Verstärkte Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Auch künftig werden diese Maßnahmen am Bedarf der Finanzverwaltung weiterentwickelt und an veränderte Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie an die Erwartungen bestehender und potenzieller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepasst.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2903 - 2906/JBA des Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter werden wie folgt beantwortet:

1. – 2. Lt. Budgetbericht 2027 und 2028(UG 15, S. 145) erhöht sich der betriebliche Sachaufwand in den Jahren 2027 und 2028 etwas wegen höherer geplanter Schadensfälle. Um welche Schadensfälle handelt es sich hierbei (BFG 2028)?

Es handelt sich dabei vor allem um Schadensfälle im Zusammenhang mit - von der Europäischen Kommission beanstandeten - Verzollungen (Anlastungen).

Ein Anlastungsverfahren im EU-Zollrecht ist ein Haftungs- und Korrekturverfahren der Europäischen Kommission gegen einen Mitgliedstaat. Es greift, wenn ein Staat Zölle oder Einfuhrabgaben nicht ordnungsgemäß erhebt (z.B. durch mangelnde Kontrollen, Insolvenzen der Firmen) und der EU dadurch Einnahmen entgehen. Der Staat muss den Fehlbetrag grundsätzlich in der Folge aus dem eigenen Haushalt zahlen.

3. – 4. Welche größeren IT-Projekte sind in der Finanzverwaltung in den Jahren 2027 und 2028 geplant (bitte um Angabe des Projekts und der Kosten in Mio. € im BFG 2027 und BFG 2028)?

Strategie der Finanzverwaltung ist es, durch Digitalisierungs- und Automatisierungsvorhaben die Organisation effizient und innovativ weiterzuentwickeln und digitale Angebote für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft laufend auszubauen. Die folgenden Projektvorhaben befinden sich noch in einer Grobplanungsphase.

Im Bereich Steuer sind folgende wesentliche Projektvorhaben geplant:

- Der Fokus des Programms „**Modernisierung IT-Verfahren Steuer**“ liegt auf der Ablöse der Legacy Systeme. Um eine stabile technische Grundlage für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben der Finanzverwaltung gewährleisten zu können, ist es nötig, auf zukunftsichere und leistungsfähige IT-Systeme und eine IT-Architektur mit hoher Adaptionsfähigkeit zu setzen.
- Digitalisierung und **Vereinfachung des Abgabeverfahrens** im Bereich der **Gebühren und Verkehrsteuern** durch Schaffung einer modernen Anwendung für Abgabepflichtige und für die Verwaltung zur Beschleunigung der Prozesse.

- **Erweiterungen im internationalen Datenaustausch** (Austausch von Steuerdaten, Krypto-Assets und Bankdaten), im Bereich der Mindestbesteuerung sowie die Umsetzung von EU Verfahren im Bereich OneStopShop – Single VAT Return, digitale Rechnungen und im Bereich MIAS (Mehrwertsteuer-Informationen-Austausch-System). Konkrete Spezifikationen werden von der EU vorgegeben.
- Im Bereich der **Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten** wird die bestehende Prüffallverwaltung auf neue Beine gestellt. Ende 2026 wird das bestehende Verfahren BP2000 durch die Fallverwaltung abgelöst. Für dieses umfangreiche neue Verfahren wird ein intensiver Early Life Support benötigt und eine intensive Erweiterung der zum Projekteinsatz bestehenden Funktionen. Weiters ist die Umsetzung des **Standard Audit Files (SAF-T)** geplant. Eine Digitale und standardisierte Übermittlung von Rechnungswesen Daten an die Finanzbehörden hat Erleichterungen für die Wirtschaft und eine effizientere Prüffallerledigung zum Ziel.

Die aktuell geplanten Kosten für die Umsetzung belaufen sich in diesem Bereich für das Jahr 2027 auf ca. 16 Mio. Euro und für das Jahr 2028 auf ca. 9 Mio. Euro.

Projektvorhaben im Zollbereich

- sind der notwendigen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (UZK, EMCS, Verbrauchsteuern) geschuldet. Eine weitere Herausforderung ist die Zollreform welche Auswirkungen auf die nationalen IT-Verfahren, Schnittstellen und organisatorischen Abläufe hat. (Europäische Zollagentur, Data-Hub).

Die aktuell geplanten Kosten für die Umsetzung belaufen sich in diesem Bereich im Jahr 2027 auf ca. 3 Mio. Euro und im Jahr 2028 auf ca. 1,5 Mio. Euro.

Übergreifende Projektvorhaben

- Die Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung, die Abgabemoral, die effektive risikoorientierte **Bekämpfung des Steuer- und Zollbetrugs** sowie der Schutz der redlichen Wirtschaftstreibenden wird durch laufende Weiterentwicklung im Bereich **Predictive Analytics** garantiert - unterstützt durch den schrittweisen Aufbau einer modernen Open-Source-Plattform. Weiters wird die Entwicklung einer IT-Anwendung die die Kernprozess aller Betrugsbekämpfungseinheiten in einem gemeinsamen elektronischen Verfahren (**BEBKO**) abbildet, vorangetrieben.

- Zur zielgerichteten und **strategischen Steuerung** der Finanzverwaltung ist eine laufende Weiterentwicklung im Bereich Datawarehouse (Finanz DWH) sowie in der Leistungsorientierten Steuerung (Kennzahlensystem „LOS“) erforderlich.
- **Im Bereich des Bundesfinanzgerichtes (BFG)** ist die Ablöse der technisch veralteten Systeme für das BFG durch Nutzung der digitalen Aktenführung der Justiz geplant; weg von einer papierbasierten Aktenführung mit IT-Unterstützung zu einer Digitalen Akten- und Verfahrensführung unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen.

Die aktuell geplanten Kosten für die Umsetzung belaufen sich 2027 auf ca. 8,5 Mio. Euro und 2028 auf ca. 4 Mio. Euro.

Projektvorhaben Infrastruktur

- Das BMF benötigt auf Grund des „end of life“ des aktuellen IT-Service-Management-Tools (KOMPASS, das aktuell noch für BMF, BRZ und andere BRZ-Kunden verwendet wird) ein Nachfolgeprodukt (Arbeitstitel **NAVI**), das die aktuell vorhandenen Funktionen und Prozessunterstützungen auf Basis einer etablierten Standard-Softwarelösung so weit wie möglich abdeckt.
- Umsetzung von Netzwerkprojekten zur Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Netzwerkinfrastruktur. Veraltete Hardwarekomponenten werden ersetzt und die Infrastruktur an moderne Standards angepasst, um langfristige Betriebssicherheit und Effizienz zu gewährleisten.

Die aktuell geplanten Kosten für die Umsetzungen belaufen sich in diesem Bereich im Jahr 2027 auf ca. 12,3 Mio. Euro und im Jahr 2028 auf ca. 11,8 Mio. Euro

5. Mit welchen Maßnahmen werden bis 2028 die Anliegen von Seniorinnen und Senioren bezüglich analoger Amtswege in der Finanzverwaltung (z.B. Finanzonline) unterstützt (BFG 2028, Teilheft S. 128, Kennzahl 15.4.3)?

Analoge Amtswege bleiben auch künftig erhalten. Die Finanzverwaltung stellt sicher, dass Bürgerinnen und Bürger ihre steuerlichen Anliegen auch über 2028 hinaus nicht ausschließlich digital erledigen müssen. Persönliche, schriftliche und telefonische Kontaktmöglichkeiten bleiben weiterhin wichtige Bestandteile des Serviceangebots. Der

Ausbau digitaler Services wie FinanzOnline erfolgt ergänzend zu den bestehenden analogen Möglichkeiten. Ziel ist eine moderne, aber weiterhin niederschwellige und serviceorientierte Finanzverwaltung, sodass niemand durch die Digitalisierung ausgeschlossen wird.

Besondere Rücksicht wird dabei auf Seniorinnen und Senioren sowie auf Personen mit geringerer digitaler Erfahrung genommen. Sie sollen ihre Anliegen auch künftig auf vertrauten Wegen erledigen können. Die Finanzverwaltung achtet daher weiterhin auf verständliche Informationen, persönliche Unterstützung und einfache Zugangsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird die Benutzeroberfläche von FinanzOnline kontinuierlich weiterentwickelt, um die Anwendung verständlicher und benutzerfreundlicher zu gestalten. Davon profitieren insbesondere Personen mit weniger IT-Erfahrung. Seniorinnen und Senioren, die FinanzOnline nutzen möchten, werden zudem auch künftig durch Serviceangebote, Hilfestellungen und verständliche Informationen bei der digitalen Nutzung unterstützt.

Eine weitere Entlastung bietet die antragslose Arbeitnehmerveranlagung, die gerade auch von älteren Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird. Dadurch können Steuergutschriften automatisch erfolgen, ohne dass ein aktiver Antrag oder die eigenständige Nutzung von FinanzOnline erforderlich ist. Darüber hinaus bleibt auch die unentgeltliche Vertretung durch Angehörige oder Vertrauenspersonen, etwa durch Familienangehörige, weiterhin möglich. Dadurch können auch Personen unterstützt werden, die digitale Anwendungen nicht selbst nutzen möchten oder können.

Insgesamt verfolgt die Finanzverwaltung auch über 2028 hinaus das Ziel, digitale Angebote auszubauen, ohne bewährte analoge Zugänge aufzugeben. Damit wird sichergestellt, dass steuerliche Anliegen unabhängig von Alter, technischer Ausstattung oder IT-Kenntnissen verlässlich erledigt werden können.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2907 - 2911/JBA des Abgeordneten Barbara Treiber, MA werden wie folgt beantwortet:

1. Welche zusätzlichen Ertragsanteile werden auf Länder/Gemeinden aus den einnahmenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen über den BFRG-Zeitraum bis 2031 entfallen? (bitte um Angabe in Mio. €)

Aus den steuerlichen Maßnahmen des Konsolidierungspakets entfallen auf die Länder und Gemeinden im Zeitraum 2027 bis 2031 insgesamt 1.493,9 Mio. Euro. Dieser Betrag berücksichtigt bereits die Erhöhung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds ab dem Jahr 2028 um 609,6 Mio. Euro p.a., von dem rd. 1/3, konkret 202,7 Mio. Euro p.a., auf die Länder und Gemeinden entfallen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Jahre im Planungszeitraum stellen sich wie folgt dar (in Mio. Euro):

2027	+116,3
2028	+312,4
2029	+390,5
2030	+378,9
2031	+295,8

2. - 3. Welche Maßnahmen zum Abbau negativer Erwerbsanreize werden gesetzt werden (s. BFG 2028, Teilheft, S. 43f)? Mit welchen Maßnahmen wird das Gleichstellungsziel umgesetzt (s. BFG 2028, Teilheft, S. 43f)?

Mit den im Wirkungsziel 2 genannten Zielen werden sowohl positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote, wie auch Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsziels, unterstützt.

Der Abbau negativer Erwerbsanreize erfolgt insbesondere durch steuerliche Maßnahmen, die Erwerbsarbeit gegenüber Nichterwerbstätigkeit bzw. geringfügiger Beschäftigung attraktiver machen.

Als wesentliche Maßnahme hierzu kann die Abschaffung der kalten Progression angesehen werden - trotz der laufenden Budgetkonsolidierung werden auch weiterhin zwei Drittel der kalten Progression abgegolten.

Im Budgetbegleitgesetz 2027-2028 ist zudem die Neuregelung der Aufteilung des Familienbonus Plus vorgesehen:

Gleichstellungspolitisch ist diese Änderung relevant, weil sie darauf abzielt, den Familienbonus Plus stärker zwischen beiden Elternteilen aufzuteilen und damit die steuerliche Entlastung nicht ausschließlich bei dem besserverdienenden Elternteil (häufig der Vater) zu konzentrieren. Durch die verpflichtende Mindestzuordnung von 25 % an den zweiten Anspruchsberechtigten (Ausnahmen bestehen insbesondere bei Kindern bis vier Jahren) kann ein eigenständiger steuerlicher Vorteil auch für den anderen Elternteil entstehen.

Weiters ist auch die geplante „Aktivpension“ als Maßnahme zu nennen, die einen Erwerbsanreiz setzt und zur Stärkung des Gleichstellungsziels beiträgt. Kern der Maßnahme aus steuerlicher Sicht ist ein Freibetrag für aktive Erwerbseinkünfte von Personen, die nach Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters weiterarbeiten bzw. den Pensionsantritt aufschieben. Damit soll längeres Arbeiten im Alter finanziell attraktiver werden, das tatsächliche Pensionsantrittsalter steigen und zugleich das Arbeitskräftepotenzial älterer Personen besser genutzt werden. Aktuell arbeiten bereits mehrheitlich Frauen nach dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter weiter.

4. Welche Maßnahmen zur Reduktion des Ankaufsrisikos werden gesetzt (BFG 2028 bzw. s. Beilage Green Budgeting, S. 21)?

Zur Reduktion des Ankaufsrisikos aus den Bereichen Effort Sharing und LULUCF setzt das BMF zahlreiche Reformmaßnahmen:

- **Abbau klimaschädlichen Handelns:** Die auf Basis der Ergebnisse der AG Kontraproduktive im BFRG-Zeitraum von 2028-2031 zukünftig gesetzten Maßnahmen sollen nicht nur zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes beitragen, sondern über eine „**doppelte Dividende**“ auch die Treibhausgasintensität in Österreich senken und somit die Wahrscheinlichkeit eines Ankaufs von Emissionszertifikaten („Strafzahlungen“) reduzieren.
- **Reform und stärkere Ausrichtung klimapositiver Maßnahmen:** Darüber hinaus laufen zahlreiche Reformprozesse (u.a. zum Klima- und Energiefonds, Waldfonds, etc.) in der Förder- und Anreizlandschaft selbst, die sicherstellen sollen, dass die in der BFRG Periode 2027-2031 zur Verfügung gestellten Klimamittel noch zielgerichteter auf die unionsrechtlichen Vorgaben im Klima- und Energiebereich ausgerichtet werden.

Dabei werden insbesondere Zielgenauigkeit, Mitnahmeeffekte, Marktveränderungen sowie die budgetären und klimapolitischen Wirkungen analysiert. Auf Basis dieser Analysen werden auf Basis der Green Budgeting Methode laufende Reformvorschläge erarbeitet, um Fehlanreize zu vermeiden und eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen.

Die tatsächliche Höhe allfälliger Zahlungsverpflichtungen hängt jedoch von der künftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, der Wirksamkeit der gesetzten Klimaschutzmaßnahmen sowie von den Marktpreisen für Emissionszertifikate ab und ist daher mit Unsicherheiten behaftet.

5. Wie viele Körperschaften werden lt. Annahmen des Ressorts einem erhöhten KÖSt-Satz von 24% unterliegen (BFG 2028)?

Laut den der Schätzung zur Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes zugrundeliegenden Daten der Körperschaftsteuerstatistik sind rund 5.000 Körperschaften und Unternehmensgruppen mit einem Gewinn von über 1 Mio. Euro von der Maßnahme betroffen.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2912 - 2917/JBA des Abgeordneten Christian Oxonitsch werden wie folgt beantwortet:

1. – 2. In der Gender Budgeting Beilage (S. 41 bzw. BFG 2028, Teilheft, S. 43) wird der Zukunftsfonds mit dem Gleichstellungsziel verbunden. Wie hoch sind die auf den Bereich Elementarpädagogik entfallenden Beträge (in Mio. €) für die Jahre 2027 und 2028?

Auf den Bereich Elementarpädagogik entfallen im Jahr 2027 540,1 Mio. Euro und im Jahr 2028 551 Mio. Euro, wovon jeweils 50% auf die Länder und 50% auf die Gemeinden entfallen.

3. – 4. In § 29b Finanzausgleichsgesetz ist ein Zweckzuschuss der Länder zur Unterstützung von Investitionen iHv 166 Mio. € vorgesehen. Wie sehen, analog der WFA, die Zahlen für die Gebietskörperschaften über den Zweckzuschusszeitraum aus (BFG 2028 bzw. BFRG-Zeitraum)?

Die erste Zahlung iHv 50 Mio. Euro ist im September 2026 vorgesehen. Der Restbetrag von 116,86 Mio. Euro wird zu je drei Tranchen (jeweils rd. 38,95 Mio. Euro) in den Jahren 2029 bis 2031 ausgezahlt. Die Tranchen 2029 bis 2031 können allerdings vom Bundesminister für Finanzen auch früher überwiesen werden, wenn die budgetäre Entwicklung des Bundeshaushalts dies ermöglicht.

5. In welcher Höhe werden daraus den Gemeinden Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt werden (BFG 2028 bzw. BFRG-Zeitraum)?

Der Zweckzuschuss gemäß § 29b FAG 2024 iHv. 166,86 Mio. Euro kann von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen verwendet werden. Ob bzw. in welcher Höhe dies erfolgt, ist allerdings den Ländern vorbehalten.

Allerdings wurde bereits paktiert, dass auch die Gemeinden noch im Jahr 2026 einen Transfer iHv 30 Mio. Euro erhalten werden, wobei die Details einschließlich der konkreten Mittelverwendung noch zu besprechen sind und einer späteren bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten wurde.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2918 - 2939/JBA des Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak werden wie folgt beantwortet:

1. In welcher Höhe wurden 2022-2026 bilaterale Darlehen, Garantien oder Haftungen der Republik Österreich zugunsten der Ukraine übernommen, und mit welchem Ausfallrisiko sind diese im Bundeshaushalt bewertet?

Gemäß § 2f ZaBiStaG kann der Bundesminister für Finanzen, in Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, namens des Bundes Beiträge in Form von Zuschüssen zugunsten der Ukraine gewähren, wobei die Gewährung nur im Zusammenhang mit Maßnahmen der Europäischen Union für die Ukraine gestützt auf Art. 212 des AEUV (EU-Makrofinanzhilfe, MFA) erfolgen und einen Gesamtbetrag von 100 Mio. Euro nicht überschreiten darf. Im Zeitraum 2024-2027 wird für die Übernahme der Zinskosten des 2023 beschlossenen MFA+Darlehens mit rund 16 Mio. Euro pro Jahr geschätzt.

Ein Teil der EU-Darlehen wird auch als zusätzliche Risikovorsorge von den EU-Mitgliedstaaten behaftet; auf Österreich entfallen daraus Haftungen von rund 101,89 Mio. Euro, wofür eine Rückstellung in Höhe von 55,7 Mio. Euro gebildet wurde. Dabei handelt es sich um die Absicherung von EU-Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine gemäß § 2e ZaBiStaG.

Der Bundesminister für Finanzen berichtet dem Nationalrat vierteljährlich über sämtliche Maßnahmen, die nach dem ZaBiStaG ergriffen wurden. Die Berichte werden gemäß IFG veröffentlicht.

2. Welcher kalkulatorische Anteil des österreichischen EU-Beitrags 2022-2026 entfällt auf die Finanzierung diverser EU-Zahlungen, EU-Haftungen und EU-Kredite an die Ukraine?

Laut letztverfügbaren Informationen der Europäischen Kommission wurden Finanzierungszusagen (Zuschüsse) in Höhe von 20,73 Mrd. Euro an die Ukraine getätigt. Die tatsächlichen Auszahlungen sind Teil der EU-Haushalte seit 2022, welche auch mittels des österreichischen EU-Beitrags finanziert werden.

Hinsichtlich Darlehen haftet Österreich indirekt mit seinem Finanzierungsschlüssel (derzeit 2,7%) für den von der Europäischen Union an die Ukraine vergebenen Darlehensbetrag von 66,48 Mrd. Euro. Die Haftung würde nur schlagend, wenn die Darlehen über den EU-Haushalt finanziert werden müssten. Es gilt der dann gültige Finanzierungsschlüssel (der von Jahr zu Jahr variiert).

3. In welcher Höhe leistete Österreich 2022-2026 Beiträge an internationale Organisationen (IWF, Weltbank, EBWE u.a.) mit konkreter Zweckwidmung für die Ukraine?

Intern. Organisation	Zweck	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
		in Mio. Euro						
EU	MFA+ - Zinsenzuschuss			16,15	15,60	15,70	20,00	
IBRD	Ukraine Economic Recovery Multi-Donor Trust Fund	10,00						
IBRD	Ukraine Relief, Recovery, Reconstruction and Reform Trust Fund	20,00	10,00	10,00	15,00			
IBRD	IDA Crisis Facility Special Transfer Fund			20,00	10,00			

4. In welcher Höhe entgingen der Republik 2022-2026 Einnahmen aus der Normverbrauchsabgabe (NoVA) und der motorbezogenen Versicherungssteuer durch Befreiungen bzw. Nichterhebung bei Fahrzeugen ukrainischer Vertriebener?

Bis zum 31. Dezember 2026 besteht keine Zulassungsverpflichtung für Kraftfahrzeuge aus der Ukraine. Daher werden bis zu diesem Zeitpunkt auch keine entsprechenden Abgaben wie insbesondere NoVA und motorbezogene Versicherungssteuer erhoben. Es liegen dementsprechend - mangels Datengrundlage - auch keine gesicherten Informationen zur Höhe von fiktiv entgangenen Abgaben vor.

Auf Grund einer vom BMIMI geplanten Änderung des KFG 1967 (42. KFG Novelle) und von entsprechenden Erlässen, wonach für aus der Ukraine geflüchtete Personen künftig eine Zulassungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in Österreich gelten soll, wird abgabenrechtlich eine zielgerichtete Vereinfachung geschaffen. Da für diese Kraftfahrzeuge in der Regel keine entsprechenden Werte für die Berechnung der NoVA nach der aktuellen Rechtslage vorliegen, soll die NoVA bei diesen Kraftfahrzeugen anhand der Rechtslage im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Zulassung berechnet werden, da in diesem Zeitpunkt die hierfür notwendigen Daten in der Regel vorliegen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Kraftfahrzeugen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten importiert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung soll sein, dass das Kraftfahrzeug durchgehend in der Ukraine zugelassen war. Weiters soll die Person, auf die das Kraftfahrzeug im Inland

zugelassen werden soll, eine Person sein, die über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gemäß der Vertriebenen-Verordnung verfügt.

Gemäß Expertenschätzung führen die Änderungen im Bereich der NoVA im Jahr 2027 zu einem Mehraufkommen an Normverbrauchsabgabe und motorbezogener Versicherungssteuer in Höhe von rund 15 Mio. Euro. In den Folgejahren führt die Maßnahme zu einem erhöhten Aufkommen an motorbezogener Versicherungssteuer in Höhe von rund 5 Mio. Euro.

5. Welche Gesamtsumme an entgangenen Abgaben (NoVA, KFZ-Steuer, sonstige Gebührenbefreiungen) beziffert das Ressort 2022-2026 im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ukrainischer Vertriebener?

Siehe auch Beantwortung zu Frage 4. Es liegen - mangels Datengrundlage - keine gesicherten Informationen zur Höhe von fiktiv entgangenen Abgaben vor.

6. In welchem Umfang fließen 2027 bzw. 2028 Mittel im Zuge des Finanzausgleiches, die auf den Bereich Asyl zurückzuführen sind (Insgesamt bzw. aufgeschlüsselt auf die einzelnen Ansätze)?

7. In welchem Umfang fließen 2027 bzw. 2028 Mittel im Zuge des Finanzausgleiches, die auf den Bereich Migration zurückzuführen sind (Insgesamt bzw. aufgeschlüsselt auf die einzelnen Ansätze)?

Als Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs im Zusammenhang mit Asyl und Migration sind die in der Untergliederung 18 Fremdenwesen veranschlagten Kostenersätze an Länder für Flüchtlingsbetreuung zu nennen, konkret die Budgetpositionen 18.01.01.00-1/7303.010 Kostenersätze an Länder (Grundversorgung) und 18.01.01.00-2/8503.103 Kostenersätze der Länder (Grundversorgung) mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Dabei handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis von 6:4 geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Die Auszahlungen und Einzahlungen unter diesem Titel betragen im Jahr 2027 254 Mio. Euro und im Jahr 2028 128,9 Mio. Euro, aufgegliedert auf die einzelnen Budgetpositionen wie folgt (in Mio. Euro):

		2027	2028
18.01.01.00-1/7303.010	Kostenersätze an Länder (Grundversorgung)	260,0	134,9
18.01.01.00-2/8503.103	Kostenersätze der Länder (Grundversorgung)	6,0	6,0
	Saldo	254,0	128,9

8. Wie hoch sind die in Ihrem Ressort vorgesehenen Mittel für Asylwerber im Jahr 2027 bzw. 2028 (gesamt bzw. aufgeschlüsselt auf die einzelnen Ansätze)?

9. Wie hoch sind die in Ihrem Ressort vorgesehenen Mittel, die für den Bereich Migration vorgesehen sind im Jahr 2027 bzw. 2028 (gesamt bzw. aufgeschlüsselt auf die einzelnen Ansätze)?

10. Wie hoch sind geplanten Einsparungen bei den in Ihrem Ressort vorgesehenen Mitteln für Asylwerber im Jahr 2027 bzw. 2028?

11. Wie hoch sind geplanten Einsparungen bei den in Ihrem Ressort vorgesehenen Mitteln für den Bereich Migration im Jahr 2027 bzw. 2028?

In den Untergliederungen 15, 16, 45 und 46 werden im BMF mangels Zuständigkeit gemäß BMG 1986 keine diesbezüglichen Mittel veranschlagt.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2940 - 2953/JBA der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Projekte und wichtigen Reformvorhaben, die bis zum Ende dieser GP unbedingt umgesetzt werden sollen bzw. müssen, wurden im Doppelbudget 2027/2028 noch nicht budgetiert?

In den UGs 15, 16, 45 und 46 sind alle geplanten Vorhaben durch entsprechende Priorisierung im Doppelbudget 2027/2028 veranschlagt (zB: Betrugsbekämpfung, Projekt Finanzamt Österreich Dienststellenneuausrichtung).

2. Inwieweit sind die finanziellen Auswirkungen der seit Jahren steigenden öffentlichen Schulden im Doppelbudget berücksichtigt?

Die Schuldenquote Österreichs ist nach Rückgängen in den Jahren 2021 bis 2023 in den letzten beiden Jahren wieder gestiegen. Dank der Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesregierung als auch der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger kann der Anstieg in den nächsten Jahren deutlich gebremst und stabilisiert werden.

Neben dem absoluten Schuldenstand spielt für die Entwicklung der Schuldenquote auch das gemäß der mittelfristigen WIFO-Konjunkturprognose von April 2026 nur moderate nominelle BIP-Wachstum (BIP-Nennereffekt) eine wesentliche Rolle. Die aktuelle kurzfristige WIFO-Konjunkturprognose von Juni 2026 erwartet für 2026 ein um 4 Mrd. Euro höheres nominelles BIP, was positive Auswirkungen auf die Schuldenquote hat.

Die Entwicklung der Schuldenquote ist einer der wichtigen Indikatoren für die Beurteilung der Schuldentragfähigkeit. Wie rezente Begebungen von Bundesanleihen belegen, wird Österreich von internationalen Gläubigern als vertrauensvoller Schuldner mit hoher Bonität bewertet (hohe Überzeichnungen spiegeln eine starke Nachfrage wider). Budgetär wirkt sich die Entwicklung der Schulden auf die Zinsausgaben aus; siehe hierzu die Antwort zu Frage 3.

3. Inwieweit sind die finanziellen Auswirkungen der steigenden Zinsbelastungen im Doppelbudget berücksichtigt?

Die UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge bildet die aktuelle Entwicklung der Auszahlungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen des Bundes vollständig ab. Die Planung basiert insbesondere auf Prognosen zur Zinsentwicklung und zur Entwicklung

der Finanzschulden, die sich aus dem Nettofinanzierungsdefizit gemäß BVA-E 2027, BVA-E 2028 und den Bundesfinanzrahmen bis 2031 ergeben.

Wesentlich relevanter als die Auszahlungen ist jedoch die periodengerechte Darstellung der gesamtstaatlichen Zinsausgaben. Der gestiegene Schuldenstand und das im Vergleich zu den Vorjahren höhere Zinsniveau führen zu höheren Finanzierungskosten, die unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur des Schuldenportfolios und der erwarteten Refinanzierungsbedingungen in den Budgetansätzen abgebildet werden. Die höhere Zinsbelastung stellt den wesentlichen unmittelbaren budgetären Effekt eines steigenden Schuldenstandes dar.

Die finanziellen Auswirkungen steigender Zinsbelastungen werden im Doppelbudget durch die Veranschlagung der voraussichtlichen Zinsausgaben für den Schuldendienst abgebildet. Den Budgetansätzen liegen die erwarteten Finanzierungskosten des Bundes unter Berücksichtigung des Schuldenstandes, der Fälligkeitsstruktur des Schuldenportfolios sowie der zu erwartenden Refinanzierungsbedingungen zugrunde. Gleichzeitig ist das Finanzschuldportfolio aufgrund seiner langen durchschnittlichen Restlaufzeit von 12,04 Jahren (Stand: Ende Juni 2026) sowie des überwiegend fix verzinsten Finanzierungsportfolios (rund 95%) in hohem Maße gegen kurzfristige Zinsänderungen abgesichert. Veränderungen des Zinsniveaus wirken sich daher im Wesentlichen erst auf neu aufgenommene Finanzierungen aus, die zu den jeweils aktuellen Marktkonditionen abgeschlossen werden.

Die aktuelle Fiskalprognose des BMF geht trotz des konservativen Schuldenmanagements der OeBFA von einem Anstieg der Zinsausgaben von 1,6% des BIP 2025 um 0,9 Prozentpunkte auf 2,5% des BIP 2031 aus. Sie nähern sich damit dem Niveau an, das vor Beginn der Niedrigzinsphase vorlag. Der Anstieg der Zinsausgaben erschwert die Konsolidierung, was sich darin zeigt, dass sich der Primärsaldo im Prognosezeitraum bis 2031 viel stärker verbessert als der Maastricht-Saldo. Gleichzeitig ist diese Entwicklung der ausschlaggebende Grund für die notwendige Konsolidierung.

4. Welche Auswirkungen auf das Defizit haben die Herabstufungen Österreich bei den Ratingagenturen?

5. Welche Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit Österreichs haben die schlechteren Ratings?

Österreich verfügt bei vier von fünf Ratingagenturen über das zweithöchste Rating, wobei drei dieser Ratings mit einem stabilen Ausblick versehen sind. Für die Finanzierungskosten

ist jedoch insbesondere die Entwicklung der Risikoaufschläge (Spreads) gegenüber anderen Staaten maßgeblich, da diese die Einschätzung der Finanzmärkte widerspiegeln und neben den Ratings von weiteren Faktoren beeinflusst werden. Ein Rating-Downgrade hätte daher voraussichtlich keine unmittelbaren Auswirkungen, solange daraus kein sich verfestigender Trend ergibt.

Der Zusammenhang zwischen der Rating-Klasse (AAA bis D; es gibt je nach Rating-Agentur unterschiedliche Klassennamen) und dem Zinsspread ist nicht mehr eindeutig. Aktuell liegt der Zinsspread für 10-jährige Staatsanleihen zwischen Deutschland (AAA) und Malta (A) bei 80 Basispunkten. Portugal hat ungefähr das gleiche Rating wie Malta und zahlt aber nur 34 Basispunkte Aufschlag. Griechenland hat mit einem noch schlechteren Rating als Malta (BBB) nur 60 Basispunkte Zinsspread.

Der Spread wird nicht nur von Faktoren wie Bonität (Defiziten, Schulden) und Liquidität beeinflusst. Bei geopolitischen Ereignissen profitieren in der Regel große Länder von Marktreaktionen. So stieg der Spread zu Beginn der Pandemie, der Russland-Aggression gegen die Ukraine und jüngst beim Krieg in Nahost an. Da die Marktpreise für Staatsanleihen inzwischen kontinuierlich gebildet werden, Rating-Meldungen (je Rating-Agentur) aber im Halbjahresabstand stattfinden, ist der Zusammenhang zwischen Rating-Einstufung und Zinsspread generell schwach. Seit dem Beginn des ÜD-Verfahrens scheint der Verlauf sogar gegenläufig zu sein, dh. der Spread sinkt in der Tendenz, während sich die Ratings in der Tendenz verschlechtert haben. Bei der Budgeterstellung werden die Markterwartungen für die Veranschlagung der Zinsen verwendet.

Schlechtere Ratings signalisieren grundsätzlich eine schlechtere Kreditwürdigkeit, welche zu höheren Finanzierungskosten (höherer Risikoaufschlag), einer kleineren Investorenbasis (wenn das Rating unter eine gewisse Schwelle sinkt für einige Investoren möglicherweise nicht mehr investierbar) und Auswirkungen auf andere Emittenten (deren Rating vom Staatsrating abhängt) führen kann. Im Falle Österreichs ist dies aber nicht dramatisch. Denn Österreich verfügt bei vier (S&P, Moody's, Morningstar DBRS und Scope) von fünf Ratingagenturen über das zweithöchste Rating. Bei Fitch liegt Österreich auf der drittbesten Stufe, jeweils von 21 Ratingstufen. Aktuell sind drei dieser fünf Ratings mit einem stabilen Ausblick versehen. Dh. Österreich gehört immer noch zu den kreditwürdigsten Staaten der Welt und befindet sich klar im Investment-Grade-Bereich. Im Euroraum verfügen etwa nur drei von 21 Staaten (Deutschland, Luxemburg und Niederlande) über bessere Ratings als Österreich.

6. Welche Maßnahmen muss Österreich aufgrund des ÜD-Verfahrens 2027 ergreifen und wie wirken sich diese Maßnahmen auf das Budget aus?

7. Weiche Maßnahmen muss Österreich aufgrund des UD-Verfahrens 2028 ergreifen und wie wirken sich diese Maßnahmen auf das Budget aus?

Die Bundesregierung hat ein umfassendes Paket an Konsolidierungs- und zukunftsgerichteten Offensivmaßnahmen beschlossen, das 2027 eine Netto-Konsolidierung von 1,5 Mrd. Euro und 2028 von 2,5 Mrd. Euro bewirkt. Auf Basis aktueller Prognosen kann damit nach Abschluss des Jahres 2028 das ÜD-Verfahren verlassen werden. Die einzelnen Maßnahmen sind umfassend im Budgetbericht 2027/2028 dargestellt und erläutert.

8. In welchem Umfang müssen die österreichischen Länder und Gemeinden einen Beitrag im Jahr 2027 im Zuge des UD-Verfahrens leisten?

9. In welchem Umfang müssen die österreichischen Länder und Gemeinden einen Beitrag im Jahr 2028 bzw. in den weiteren Jahren des UD-Verfahrens leisten?

Seit 30. April 2024 sind adaptierte EU-Fiskalregeln in Kraft, weshalb eine Reform des ÖStP 2012 notwendig wurde. Im neuen ÖStP 2025 werden die fiskalischen Zielvorgaben der einzelnen Gebietskörperschaften koordiniert und festgelegt, um die Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben auch unter Berücksichtigung des ÜD-Verfahrens auf gesamtstaatlicher Ebene sicherzustellen.

In den Diskussionen zur Vorbereitung dieser Vereinbarung bestand zwischen Bund, Ländern und Gemeinden Einvernehmen darüber, dass die Sanierung der zu hohen Defizite und Staatsschulden von allen Gebietskörperschaften gemeinsam zu bewältigen ist und dass alle Gebietskörperschaften dafür Anstrengungen leisten müssen. Im Jahr 2027 dürfen deshalb die aufsummierten Haushaltsdefizite nach ESG von Ländern und Gemeinden einen Wert von 0,8% des BIP nicht übersteigen. In den Jahren 2028 und 2029 beträgt dieser Grenzwert 0,69% bzw. 0,67% des BIP.

Ab dem Jahr 2030 bildet der strukturelle Saldo, der sich aus dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 oder gemäß Art. 126 Abs. 7 oder Abs. 9 AEUV festgelegten Nettoausgabenpfad für den Gesamtstaat ergibt, die Basis für die Ermittlung der zulässigen Haushaltssalden. Diese zulässigen Haushaltssalden werden für den Bund als struktureller Saldo und für die Länder und Gemeinden als Maastricht-Salden ermittelt. 24% davon ergeben die Regelgrenze für den Haushaltssaldo von Ländern und Gemeinden.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2954 - 2967/JBA des Abgeordneten Alois Kainz werden wie folgt beantwortet:

- 1. Bei welchen Ansätzen sind im BFG 2027 bzw. BFG 2028 Gelder für den Zivildienst vorgesehen?*
- 2. Bei welchen Ansätzen sind im BFG 2027 bzw. BFG 2028 Gelder für den Zivilschutz vorgesehen?*

In den Untergliederungen 15, 16, 45 und 46 werden mangels Zuständigkeit gemäß BMG 1986 keine diesbezüglichen Mittel veranschlagt.

- 3. Inwieweit sind im BFG 2027 bzw. 2028 Gelder für NGOs vorgesehen (aufgeschlüsselt auf 2027 und 2028 bzw. auf die einzelnen NGOs)?*

Unter Bedachtnahme auf den diesbezüglichen Bericht des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses (Wien, 22. April 2026) wird festgehalten, dass keine darüberhinausgehenden Zahlungen (bezogen auf die Einmeldung des BMF für das Jahr 2025) in der Untergliederung 15 für das Jahr 2027 geplant sind. Für die Untergliederungen 16, 45 und 46 sind keinerlei Zahlungen geplant.

- 4. Wie hoch sind 2027 bzw. 2028 die Einsparungen bei den für NGOs vorgesehenen Mitteln gegenüber dem BFG 2026?*

Unter Bedachtnahme auf den diesbezüglichen Bericht des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses (Wien, 22. April 2026) wird festgehalten, dass keine darüberhinausgehenden Zahlungen (bezogen auf die Einmeldung des BMF für das Jahr 2025) in der Untergliederung 15 für das Jahr 2028 geplant sind. Für die Untergliederungen 16, 45 und 46 sind keinerlei Zahlungen geplant.

- 5. Wie hoch sind die Einsparungen bei den Förderungen im Jahr 2027 bzw. 2028 gegenüber dem BFG 2026?*

Diesbezüglich darf für die Untergliederungen 15 und 45 auf den Budgetbericht 2027 und 2028, Seite 146 und Seite 217, verwiesen werden.

- 6. Welche im BFG 2027 bzw. 2028 vorgesehene Wirkungsziele sind jetzt bereits zu Gänze erfüllt bzw. übererfüllt?*

Die Wirkungsziele einer Untergliederung beziehen sich auf eine konkrete gesellschaftspolitische Wirkung und operationalisieren somit die abstrakten Leitziele des Politikfeldes. Durch die Spezifizierung der angestrebten Wirkung kann der Zielerreichungsgrad anhand von Kennzahlen und Indikatoren gemessen und überprüft werden. Die zukünftigen Zielzustände der Kennzahlen und Indikatoren sind jährlich neu festzulegen und in weiterer Folge gem. § 68 BHG 2013 nach Abschluss des Finanzjahres ex post zu evaluieren. Dies gilt für alle Untergliederungen des BMF.

7. Inwieweit wurden drohende Klimastrafzahlungen im Budget berücksichtigt?

Ob und in welcher Höhe Zertifikatsankäufe zur Zieleinhaltung im LULUCF und ESR-Bereich notwendig sein werden, hängt von der künftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, der Wirksamkeit der gesetzten Klimaschutzmaßnahmen sowie von den Marktpreisen für Emissionszertifikate ab und ist daher mit signifikanten Unsicherheiten behaftet.

Zur Reduktion des Ankaufsrisikos aus den Bereichen Effort Sharing und LULUCF setzt das BMF zahlreiche Reformmaßnahmen:

- **Abbau klimaschädlichen Handelns:** Die auf Basis der Ergebnisse der AG Kontraproduktive im BFRG-Zeitraum von 2028-2031 zukünftig gesetzten Maßnahmen sollen nicht nur zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes beitragen, sondern über eine „doppelte Dividende“ auch die Treibhausgasintensität in Österreich senken und somit die Wahrscheinlichkeit eines Ankaufs von Emissionszertifikaten („Strafzahlungen“) reduzieren.
- **Reform und stärkere Ausrichtung klimapositiver Maßnahmen:** Darüber hinaus laufen zahlreiche Reformprozesse in der Förder- und Anreizlandschaft selbst, die sicherstellen sollen, dass die in der BFRG-Periode 2027-2031 zur Verfügung gestellten Klimamittel noch zielgerichteter auf die unionsrechtlichen Vorgaben im Klima- und Energiebereich ausgerichtet werden.

Dabei werden insbesondere Zielgenauigkeit, Mitnahmeeffekte, Marktveränderungen sowie die budgetären und klimapolitischen Wirkungen analysiert. Auf Basis dieser Analysen werden laufend Reformvorschläge erarbeitet, um Fehlanreize zu vermeiden und eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2968 - 2974/JBA des Abgeordneten Michael Gmeindl werden wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Maßnahmen muss Österreich aufgrund des ÜD-Verfahrens 2027 ergreifen und wie wirken sich diese Maßnahmen auf das Budget aus?*
- 2. Welche Maßnahmen muss Österreich aufgrund des ÜD-Verfahrens 2028 ergreifen und wie wirken sich diese Maßnahmen auf das Budget aus?*

Die Bundesregierung hat bereits mit dem Doppelbudget für 2025 und 2026 sowie nun mit dem Doppelbudget für 2027 und 2028 ein umfassendes Paket an Konsolidierungs- und zukunftsgerichteten Offensivmaßnahmen beschlossen, das 2027 eine Netto-Konsolidierung von 1,5 Mrd. Euro und 2028 von 2,5 Mrd. Euro bewirkt. Auf Basis aktueller Prognosen kann damit nach Abschluss des Jahres 2028 das ÜD-Verfahren verlassen werden. Die einzelnen Maßnahmen sind umfassend im Budgetbericht 2027/2028 dargestellt und erläutert.

- 3. In welchem Umfang müssen die österreichischen Länder und Gemeinden einen Beitrag im Jahr 2027 im Zuge des ÜD-Verfahrens leisten?*
- 4. In welchem Umfang müssen die österreichischen Länder und Gemeinden einen Beitrag im Jahr 2028 bzw. in den weiteren Jahren des ÜD-Verfahrens leisten?*

Seit 30. April 2024 sind adaptierte EU-Fiskalregeln in Kraft, weshalb eine Reform des ÖStP 2012 notwendig wurde. Im neuen ÖStP 2025 werden die fiskalischen Zielvorgaben der einzelnen Gebietskörperschaften koordiniert und festgelegt, um die Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben auch unter Berücksichtigung des ÜD-Verfahrens auf gesamtstaatlicher Ebene sicherzustellen.

In den Diskussionen zur Vorbereitung dieser Vereinbarung bestand zwischen Bund, Ländern und Gemeinden Einvernehmen darüber, dass die Sanierung der zu hohen Defizite und Staatsschulden von allen Gebietskörperschaften gemeinsam zu bewältigen ist und dass alle Gebietskörperschaften dafür Anstrengungen leisten müssen. Im Jahr 2027 dürfen deshalb die aufsummierten Haushaltsdefizite nach ESG von Ländern und Gemeinden einen Wert von 0,8 % des BIP nicht übersteigen. In den Jahren 2028 und 2029 beträgt dieser Grenzwert 0,69 bzw. 0,67 % des BIP.

Ab dem Jahr 2030 bildet der strukturelle Saldo, der sich aus dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 oder gemäß Art. 126 Abs. 7 oder Abs. 9 AEUV festgelegten Nettoausgabenpfad für den Gesamtstaat ergibt, die

Basis für die Ermittlung der zulässigen Haushaltssalden. Diese zulässigen Haushaltssalden werden für den Bund als struktureller Saldo und für die Länder und Gemeinden als Maastricht-Salden ermittelt. 24 % davon ergeben die Regelgrenze für den Haushaltssaldo von Ländern und Gemeinden.

5. Welche Summen erhielt die Europäische Kommission aufgrund von Zöllen aus Einfuhren aus Drittstaaten nach Österreich im Jahr 2025 bzw. bislang 2026?

Im Jahr 2025: 235 Mio. Euro

Im Jahr 2026 (bis inkl. Juni 2026): 131,6 Mio. Euro

6. Welche Obergrenze sehen Sie für die österreichischen Beitragszahlungen an die EU?

Die EU-Beitragszahlungen sind einerseits durch die Zahlungsobergrenze des Mehrjährigen Finanzrahmens im jeweiligen Jahr limitiert, andererseits vom Anteil Österreichs an den EU-Eigenmitteln abhängig sowie davon, wie hoch die Einnahmen der EU aus Zöllen oder beispielsweise Wettbewerbsstrafen sind, welche beitragsenkend auf die Beiträge der Mitgliedstaaten wirken. Vor diesem Hintergrund sieht das BMF für das laufende Jahr 2026 einen EU-Beitrag iHv. 4 Mrd. Euro und für das kommende Jahr 2027 einen EU-Beitrag iHv. 4,4 Mrd. Euro vor. Für 2028 ff. liegt noch kein EU-Finanzrahmen mit entsprechenden Obergrenzen vor.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2975 - 2980/JBA des Abgeordneten Maximilian Linder werden wie folgt beantwortet:

1. *Wie werden sich die Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Jahr 2027 entwickeln (aufgeschlüsselt auf Bundesländer und Gemeinden)?*
2. *Wie werden sich die Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Jahr 2028 entwickeln (aufgeschlüsselt auf Bundesländer und Gemeinden)?*

Ertragsanteile der Gemeinden (inkl. Spielbankabgabe) in den Jahren 2027 bis 2028 (in Mio. Euro):

Länder	2027	2028
Bgld.	758,0	793,4
Ktn.	1.480,3	1.548,9
Nö.	4.261,9	4.461,8
Oö.	3.710,9	3.885,9
Sbg.	1.466,9	1.535,0
Stmk.	3.147,4	3.294,8
Tirol	1.945,3	2.036,3
Vbg.	1.050,9	1.099,9
Wien	4.937,0	5.169,3
Summe	22.758,5	23.825,2

Gemeinden	2027	2028
Bgld.	378,2	397,7
Ktn.	886,5	932,7
Nö.	2.424,3	2.550,0
Oö.	2.331,6	2.448,9
Sbg.	1.029,6	1.080,9
Stmk.	1.834,1	1.928,0
Tirol	1.301,9	1.374,7
Vbg.	712,9	749,0
Wien	4.044,9	4.256,5
Summe	14.944,0	15.718,2

3. *In welchem Umfang sind im Jahr 2027 Gelder für die Hagelversicherung vorgesehen?*
4. *In welchem Umfang sind im Jahr 2028 Gelder für die Hagelversicherung vorgesehen?*

Für Förderungen gemäß dem Hagelversicherungsförderungsgesetz im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes 1996 sind im Jahr 2027 82 Mio. Euro und im Jahr 2028 83,5 Mio. Euro budgetiert.

5. *In welcher Höhe werden im Jahr 2027 Mittel aus Ihrem Ressort für welche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit budgetiert?*
6. *In welcher Höhe werden im Jahr 2028 Mittel aus Ihrem Ressort für welche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit budgetiert?*

EZA-Ausgaben des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der österreichischen Entwicklungshilfeleistungen (ODA) jedoch nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, sondern ODA-anrechenbare Ausgaben ex-post gemäß den OECD/DAC-Richtlinien kalkuliert und gemeldet werden, können die österreichischen EZA-

Leistungen nur grob und als Planungsgröße direkt den jeweiligen BVAs entnommen werden. Ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert ist daher nur mit Einschränkungen möglich.

Die angeschlossene Tabelle zeigt die Budgetpositionen mit den geplanten EZA-Ausgaben des BMF, die ex-post teilweise als ODA gemeldet werden (Quelle: Beilage Entwicklungszusammenarbeit, Juni 2026). Die Differenz zum ODA-Prognoseszenario ergibt sich daraus, dass manche Budgetpositionen (insbesondere EU) mehr Ausgaben umfassen, als ex-post als ODA angerechnet werden können.

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	AB Ugl.	Bezeichnung	FV = EV 2027			FV = EV 2028			
				hievon			hievon			
				insgesamt	%	Leistung	insgesamt	%	Leistung	
1. Finanzhilfe - multilateral										
16010400	8890	000	16	Beitrag zur Europäischen Union - Bund ¹⁴	4.400,000	8,49	373,500	4.400,000	8,49	373,500
45020100	0825	000	16	Sonstige Beteiligung an ausländischen Unternehmen ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	150	16	Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) ^{1 3}	3,400	100,00	3,400	0,001	100,00	0,001
	0825	151	16	Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) BSS ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	200	16	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	3,400	100,00	3,400
	0825	201	16	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	400	16	Asiatische Entwicklungsbank (AEB) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	401	16	Asiatische Entwicklungsbank (AEB) BSS ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	450	16	Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) ^{1 3}	0,001	85,00	0,001	0,001	85,00	0,001
	0825	500	16	Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	501	16	Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) BSS ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	550	16	Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC) ^{1 3}	2,400	100,00	2,400	2,400	100,00	2,400
	0825	600	16	Internationale Finanzkorporation (IFC) ¹	0,000	100,00	0,000	0,000	100,00	0,000
	0825	800	16	Gemeinsamer Rohstofffonds (CFC) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	850	16	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) ^{1 3}	18,394	71,00	13,060	18,394	71,00	13,060
	0825	851	16	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) BSS ^{1 3}	0,001	71,00	0,001	0,001	71,00	0,001
	0825	852	16	Europäische Investitionsbank (EIB) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825	855	16	Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
0825	856	16	Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001	
7270	060	16	Technische Kooperationsleistungen ^{1 3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001	
45020400	7880	900	16	Kapitaltransfers an Drittländer (IFIs) ^{1 3}	237,610	100,00	237,610	270,218	100,00	270,218
	7280	017	16	Abwicklungskosten v. vom Bund verschied. Rechtsträgern ¹	1,999	100,00	1,999	1,999	100,00	1,999
	7840	000	16	Laufende Transfers an Drittländer ¹	29,660	100,00	29,660	27,188	100,00	27,188
1. Finanzhilfe - bilateral										
45010100	7521	035	49	Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen	2,000	100,00	2,000	2,000	100,00	2,000
45010200	7521	001	49	OeKB: Zuschuss allgemein ¹	17,616	100,00	17,616	16,500	100,00	16,500
	7521	002	49	OeKB: Zuschuss (Kofinanzierung) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521	003	49	OeKB: Zuschuss (cash-grants) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521	004	49	OeKB: Zuschuss (sonstige grants) ¹	2,800	100,00	2,800	0,000	100,00	0,000
	7522	001	49	Grants-Projektvorbereitungsprogramm ¹	1,050	100,00	1,050	1,050	100,00	1,050
	7280	017	49	Abwicklungskosten v. vom Bund verschied. Rechtsträgern ¹	3,500	100,00	3,500	3,500	100,00	3,500

Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes - Erläuterungen in Mio. €

45010200	7521 7522	001- 004 001	Die ausgewiesenen Beträge stehen für Stützungsleistungen für konzessionelle Finanzierungen (Soft Loans) zur Verfügung. Diese Finanzierungen werden im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens über die OeKB-AG abgewickelt.
45020100	0825	000	Auf diesem Konto werden Überweisungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) für Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Beteiligungen“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FVA nieder, da es sich um einen Erwerb bzw. um eine Aufstockung von Beteiligungen handelt.
45020100	7270	060	Auf diesem Konto werden die „Advisory Programmes“ der Oesterreichischen Entwicklungsbank (OeEB) verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Advisory Programmes“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020100	0825	150- 856	Auf diesen Konten werden die Zahlungen im Rahmen von Kapitalzeichnungen bei internationalen Finanzinstitutionen (IFIs), bei denen Österreich Mitglied ist, verrechnet. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FV nieder, da es sich um einen Erwerb von Beteiligungen handelt. Diese Zahlungen sind grundsätzlich ODA-anrechenbar (Ausnahme EIB: hier sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsenstützungen ODA-fähig). Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.

45010200	7280	017	Abwicklungskosten für die Zinsenstützung und das Projektvorbereitungsprogramm		
45020400	7280	017	Auf diesem Konto werden seit 2018 die Abwicklungskosten für Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.		
45020400	7840	000	Auf diesem Konto werden Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.		
45020400	7880	900	Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zahlungen an die konzessionellen Fonds der Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen von Wiederauffüllungen. Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt ist auf unterschiedliche Leistungs- und Zahlungszeiträume bei den jeweiligen Verpflichtungen und insbesondere auch auf die Darstellung der Bundesschatzscheine (BSS) zurückzuführen, da im Ergebnishaushalt die BSS-Erläge und im Finanzierungshaushalt die BSS-Einlösungen veranschlagt sind. Die veranschlagten Beträge gliedern sich in Barzahlungen, Schatzscheinerläge und -einzahlungen. Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.		
			Barzahlungen (im EV und im FV):	2027	2028
			Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	4,017	3,991
			Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)	0,000	0,000
			Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	10,062	10,262
			Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)	6,180	5,333
			Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	11,029	9,590
			Summe	31,288	29,176
			Schatzscheineinzahlungen (im FV):		
			Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	38,148	26,394
			Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	145,989	193,502
			Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)	1,381	0,965
			Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	20,804	20,181
			Summe	206,322	241,042
			Schatzscheinerläge (im EV):		
			Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	39,809	40,697
			Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	162,827	165,581
			Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	12,500	12,500
			Summe	215,136	218,778

Quelle: BMF, Beilage Entwicklungszusammenarbeit, Juni 2026

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2981 - 2990/JBA des Abgeordneten MMag. Alexander Petschnig werden wie folgt beantwortet:

1. *Der österreichische EU-Beitrag steigt von rund 2.940 Mio. € (vorläufiger Erfolg 2024) auf 4.400 Mio. € in den Jahren 2027 und 2028 - also um rund die Hälfte; welche Faktoren erklären diesen Anstieg konkret seit 2024?*

Der Grund dieses Anstiegs liegt einerseits an dem Aufwuchs an ausgezahlten Förderungen im Bereich Landwirtschaft (im Wesentlichen Ländliche Entwicklung) und Kohäsion (im Wesentlichen Europäischer Regionalfonds und Europäischer Sozialfonds), als auch an höheren Ausgaben für Zinszahlungen iZm. NextGenerationEU.

2. *Die EK schlägt für den MFR 2028-2034 ein Volumen von rund 1.984,9 Mrd. € bzw. 1,26% des BNE vor - gegenüber 1,02% im laufenden Rahmen; wenn der Rahmen relativ zum BNE so deutlich steigt, warum bleibt der österreichische Beitrag im BFRG bei 4.400 Mio. € konstant?*

Es handelt sich beim Entwurf der Europäischen Kommission lediglich um einen Vorschlag, der nun zwischen den Mitgliedsländern verhandelt wird, wobei das Prinzip der Einstimmigkeit gilt.

3. *Können Sie eine Schätzung abgeben, wie hoch der österreichische EU-Jahresbeitrag unter dem Kommissionsvorschlag für 2028-2034 voraussichtlich liegen wird?*

Vor dem Hintergrund, dass der Kommissionsvorschlag einen Aufwuchs des Mehrjährigen Finanzrahmens von rund 60% vorsieht, wäre der österreichische EU-Beitrag unter dem Kommissionsvorschlag entsprechend höher.

4. *Welcher Anteil des Anstiegs (EU-Jahresbeitrag) ist auf das Auslaufen des österreichischen Rabatts mit Ende 2027 zurückzuführen?*

Dies würde im Vergleich zu 2027 ceteris paribus einen Anstieg in Höhe des Gegenwerts dieser Pauschalkorrektur („Rabatt“) bedeuten. Die Pauschalkorrektur beträgt 2027 rund 460,4 Mio. Euro.

5. *Wie wirkt sich der Wegfall des österreichischen Rabatts ab 2028 betragsmäßig aus?*

Dies würde sich mit rund 460,4 Mio. Euro pro Jahr, der Höhe des Gegenwerts der Pauschalkorrektur („Rabatt“), auswirken.

6. *Wie würden sich die von der EK geplanten neuen Eigenmittel (ETS, CBAM, Tabakmindestbesteuerung, Pauschalbeitrag für Unternehmen über 100 Mio. € Umsatz, Elektroschrott) auf Österreich auswirken?*

Gemäß Schätzung der Europäischen Kommission würde sich das vorgeschlagene Paket an neuen Eigenmitteln insgesamt positiv auf den österreichischen EU-Beitrag auswirken. Isoliert betrachtet, müssen die Einnahmen aus neuen Eigenmitteln hinsichtlich ihres Finanzierungsanteils mit dem Anteil Österreichs an der EU-Wirtschaftsleistung (BNE) verglichen werden.

7. *Diese neuen Eigenmittel scheinen künftig nicht mehr als sichtbarer EU-Beitrag im Bundesbudget auf, werden aber wirtschaftlich weiterhin von den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern getragen - nur direkt an die EU statt über den Bundeshaushalt; wie bewertet Sie diese Verlagerung im Hinblick auf Budgettransparenz und parlamentarische Budgethoheit?*

Die neuen Eigenmittel wären weiterhin im Wege des Bundesbudgets, und somit als sichtbarer EU-Beitrag, abzuführen.

8. *Gemäß FAG 2024 tragen die Länder rund 16,8% des EU-Beitrags. Bei 4.400 Mio. € sind das rund 740 Mio. € pro Jahr; wurde diese steigende Belastung mit den Ländern abgestimmt. Ist diese steigende Belastung im Finanzausgleich bis 2028 ausreichend abgebildet?*

Die einschlägige Bestimmung gemäß § 11 Abs. 3 FAG 2024 lautet wie folgt:

„Vor der länderweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder an der Umsatzsteuer für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835 % der Eigenmittel mit Ausnahme der traditionellen Eigenmittel abzuziehen; die Höhe dieser Eigenmittel ergibt sich aus den Gutschriften zugunsten des für die Bereitstellung der Eigenmittel auf den Namen der Europäischen Kommission eingerichteten Kontos.“

Diese Bestimmung im FAG 2024 ist Teil des paktierten Finanzausgleichs und sohin mit den Ländern abgestimmt. Der Anteil der Länder am EU-Beitrag ist bei der Prognose der Ertragsanteile berücksichtigt.

9. *Wie hoch sind die für Österreich anfallenden Jahreskosten für die ab 2028 beginnende Rückzahlung der NGEU-Schulden, die bis 2058 läuft, und sind diese im EU-Beitrag von 4.400 Mio. € enthalten oder separat zu tragen?*

Die Höhe der Rückzahlungen ist Gegenstand der Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2991 - 2997/JBA des Abgeordneten DI Christian Schandor werden wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist aktuell insgesamt im Bereich des BMF der Stand der Rücklagen?

Der aktuelle Rücklagenstand im Bereich des BMF beträgt 17.196,6 Mio. Euro.

2. Wofür sollen diese Rücklagen im Jahr 2027 verwendet werden?

Für die Untergliederung 15 darf auf das diesbezügliche Teilheft Bundesvoranschlag 2027, II.H Übersicht über veranschlagte Rücklagenentnahmen, Seite 128, für die Untergliederung 45 ebenso auf das bezugnehmende Teilheft, Seite 56, verwiesen werden. Für die Untergliederungen 16 und 46 sind keine veranschlagten Rücklagenentnahmen vorgesehen.

3. Wofür sollen diese Rücklagen im Jahr 2028 verwendet werden?

Für die Untergliederung 15 darf auf das diesbezügliche Teilheft Bundesvoranschlag 2028, II.H Übersicht über veranschlagte Rücklagenentnahmen, Seite 120, für die Untergliederung 45 ebenso auf das bezugnehmende Teilheft, Seite 56, verwiesen werden. Für die Untergliederungen 16 und 46 sind keine veranschlagten Rücklagenentnahmen vorgesehen.

4. Inwieweit ist im Jahr 2027 die Veräußerung von Bundesvermögen geplant, welches Bundesvermögen soll veräußert werden und welche Einnahmen sollen dadurch erzielt werden? (UG 45)

In der Untergliederung 45, DB 45.02.03 - Unbewegliches Bundesvermögen, wurden für 2027 rund 20,9 Mio. Euro an Erträgen aus der Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen budgetiert. Hiervon wurden 10,2 Mio. Euro an Nachbesserungszahlungen aus Veräußerungen der Bundesimmobiliengesellschaft mbH gemäß Entgeltvereinbarung zum BIG-Gesetz 2000 budgetiert.

Im Verwaltungsbereich des BMLUK wurden 0,7 Mio. Euro an Erlösen aus Verkäufen aus dem öffentlichen Wassergut im Budget 2027 veranschlagt. Bei den Verkäufen aus dem öffentlichen Wassergut handelt es sich um zahlreiche Klein- und Kleinstflächen (im Jahr 2025 wurden rund 180 Kleinflächen verkauft).

Darüber hinaus sollen die landwirtschaftliche Schule HBLFA Raumberg-Gumpenstein sowie die ehemalige landwirtschaftliche Schule HBLFA Kematen durch eine Änderung des

BVWG-Gesetzes in das Eigentum der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVW) übertragen werden (siehe hierzu Artikel 47 des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 samt den Gesetzesmaterialien). Die Höhe des Entgelts, das die BVW für die HBLFA Raumberg-Gumpenstein an den Bund zu entrichten hat, ist anhand eines von einem befugten Sachverständigen zu erstellenden Wertermittlungsgutachten festzulegen. Die ehemalige landwirtschaftliche Schule HBLFA Kematen soll in weiterer Folge durch die BVW einer schrittweisen, bestmöglichen Verwertung geführt werden. Die BVW hat die jeweiligen Verkaufserlöse oder Erlöse aus Baurechtseinräumungen, abzüglich einer prozentuellen Erfolgsbeteiligung der Gesellschaft und den der Gesellschaft nachweislich angefallenen, angemessenen Kosten aus der Anentwicklung und Verwertung der Liegenschaften, an den Bund auszuschütten.

Im Verwaltungsbereich des BMLV wurden im BFG 2027 Einzahlungen in Höhe von 10 Mio. Euro budgetiert. Abgesehen von allfälligen Verkäufen von (kleineren) Grundstücksflächen, beispielsweise im Zusammenhang mit Grundeinlösen bei Straßenbauten, wird insbesondere von weiteren Verkäufen von Teilflächen der ehemaligen Martinek Kaserne in Baden ausgegangen. Außerdem ist weiterhin beabsichtigt, die vom BMLV genutzten Teile der „Meidlinger Kaserne“ in Wien an die Bundesimmobiliengesellschaft zur Errichtung des Sicherheitszentrums Meidling des BMI (Vermietung an BMI) zu verkaufen. Ein Verkauf ist abhängig von der Umsetzung des Sicherheitszentrums Meidling.

5. Inwieweit ist im Jahr 2028 die Veräußerung von Bundesvermögen geplant, welches Bundesvermögen soll veräußert werden und welche Einnahmen sollen dadurch erzielt werden? (UG 45)

In der Untergliederung 45, DB 45.02.03 - Unbewegliches Bundesvermögen, wurden für 2028 rund 17,3 Mio. Euro an Erträgen aus der Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen budgetiert. Hiervon wurden 6,6 Mio. Euro an Nachbesserungszahlungen aus Veräußerungen der Bundesimmobiliengesellschaft mbH gemäß Entgeltvereinbarung zum BIG-Gesetz 2000 budgetiert.

Im Verwaltungsbereich des BMLUK wurden 0,7 Mio. Euro an Erlösen aus Verkäufen aus dem öffentlichen Wassergut im Budget 2028 veranschlagt. Bei den Verkäufen aus dem öffentlichen Wassergut handelt es sich um zahlreiche Klein- und Kleinstflächen (im Jahr 2025 wurden rund 180 Kleinflächen verkauft).

Im Verwaltungsbereich des BMLV wurden im BFG 2028 Einzahlungen in Höhe von 10 Mio. Euro budgetiert. Abgesehen von allfälligen Verkäufen von (kleineren)

Grundstücksflächen, beispielsweise im Zusammenhang mit Grundeinlösen bei Straßenbauten, wird insbesondere von weiteren Verkäufen von Teilflächen der ehemaligen Martinek Kaserne in Baden ausgegangen.

6. *Welche Summe (inkl. USt) ist für das Jahr 2027 für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Werbung und Informationsarbeit) (inkl. Ausgaben für Agenturen) des BMF budgetiert?*
7. *Welche Summe (inkl. USt) ist für das Jahr 2028 für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Werbung und Informationsarbeit) (inkl. Ausgaben für Agenturen) des BMF budgetiert?*

Für die Jahre 2027 und 2028 sind jeweils 2,24 Mio. Euro für Öffentlichkeitsarbeit budgetiert. Neben Kosten für Kampagnen (also sowohl Schalt- als auch Agenturkosten), fallen darunter auch die Ausgaben für Messen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen des Ressorts. Selbstverständlich werden sämtliche Kommunikationsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt und auf Basis strategischer Vorgaben geplant.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 2998 - 3002/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Wieviele unbesetzte Planstellen gibt es im Finanzamt Österreich?

Das BMF stellt betreffend den Personaleinsatz auf ausgabenwirksame Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) ab. Unbesetzte Planstellen werden als Zählwerte sekundär betrachtet. Zum Stichtag 31. Mai 2026 sind im Finanzamt Österreich (mit 5.632,37 VBÄ) gerechnet auf den ressortinternen VBÄ-Zielwert 2026 von 5.771 VBÄ noch 138,63 VBÄ unbesetzt. Die freien Kapazitäten sollen möglichst zeitnah im Zuge der laufenden Rekrutierungsmaßnahmen aufgefüllt werden.

2. Wenn es unbesetzte Planstellen im Finanzamt Österreich gibt: Wie viele dieser Planstellen betreffen Betriebsprüfer:innen?

Das BMF stellt betreffend den Personaleinsatz auf ausgabenwirksame VBÄ ab. Unbesetzte Planstellen werden als Zählwerte sekundär betrachtet.

Die Zielsetzungen einer verstärkten Betrugsbekämpfung und damit insbesondere auch der Erzielung von Mehreinnahmen durch Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen sind durch eine Zuführung von zusätzlichen Ressourcen in diesem Bereich unterlegt. So wurde im heurigen Jahr mit einem durchschnittlichen VBÄ-Wert von 1.301 der Stand an Prüferinnen und Prüfern wieder sehr nahe an die Vor-Covid-Phase (1.318 im Jahr 2020) herangeführt, und wird sich durch die Ausnutzung des aktuell sehr hohen Anteils an in Ausbildung befindlichen Prüferinnen und Prüfern die Prüfkapazität auch kontinuierlich steigern. Der technische Zielwert lässt zusätzlich Raum für eine weitere Steigerung in diesem bzw. Umschichtungen in diesen Bereich. Aufgrund der Größe des Bereiches Betriebliche Veranlagung (mit der Betriebsprüfung des Finanzamtes Österreich) und laufender organisatorischer Maßnahmen im Finanzamt Österreich wäre eine exakte Festlegung der offenen Kapazitäten nicht seriös vorzunehmen.

3. Wie viele unbesetzte Planstellen gibt es im Finanzamt für Großbetriebe?

Das BMF stellt betreffend den Personaleinsatz auf ausgabenwirksame VBÄ ab. Unbesetzte Planstellen werden als Zählwerte sekundär betrachtet.

Zum Stichtag 31. Mai 2026 liegt das Finanzamt für Großbetriebe (mit 660,930 VBÄ) gerechnet auf den ressortinternen VBÄ-Zielwert 2026 von 658 VBÄ mit 2,930 VBÄ über dem VBÄ-Zielwert.

4. Wenn es unbesetzte Planstellen im Finanzamt für Großbetriebe gibt: Wie viele dieser Planstellen betreffen Betriebsprüfer:innen?

Das BMF stellt betreffend den Personaleinsatz auf ausgabenwirksame VBÄ ab. Unbesetzte Planstellen werden als Zählwerte sekundär betrachtet.

Mit dem Controlling-Prozess Juni 2026 („COP 2026/06“) liegt das Finanzamt für Großbetriebe in der Teamtypik „Branchenteam“ gerechnet auf den ressortinternen VBÄ-Zielwert 2026 von 419,925 VBÄ mit 11,925 VBÄ über dem VBÄ-Zielwert.

Mit dem Controlling-Prozess Juni 2026 („COP 2026“) sind im Finanzamt für Großbetriebe in der Teamtypik „Branchenteam-IT“ gerechnet auf den ressortinternen VBÄ-Zielwert 2026 von 33 VBÄ noch 1,000 VBÄ unbesetzt.

5. Die UG 15 soll laut Budgetbericht 1,5 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2027 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2027)

Neben der im Budgetbericht 2027/2028, Seite 146, angeführten Einstellung der Förderschiene TECTRANS (rd. 1,2 Mio. Euro) wird im Jahr 2027 auch die Förderung des FH Campus Wien (rd. 0,3 Mio. Euro) gekürzt.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3003 - 3008/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Welchen personellen und finanziellen Ressourcen sind für Kontrollen Glücksspiel für 2027 und 2028 sind im Vergleich zum VJ vorgesehen?

Die Kontrollen im Bereich Glücksspiel für 2027 und 2028 werden durch den bestehenden Personalbestand abgedeckt. Erreicht wird dies durch gezielte Personallenkungsmaßnahmen und Schwerpunktsetzungen und ergeben sich daher keine Abweichungen zum Vorjahr hinsichtlich der personellen und finanziellen Ressourcen.

2. Wie viele VA stehen dem Finanzministerium in den Jahre 2027 und 2026 und den nachgelagerten Stellen im Bereich Glücksspiel im Vergleich zu den Vorjahren zur Verfügung? Bitte um Aufschlüsselung nach den Bereichen Legistik, Strategie, Konzessionierung, Abgaben, Kontrolle udgl.

Für den Bereich Strategie und Legistik stehen durchschnittlich 7 VBÄ in der Zentralstelle und dem Nachgeordneten Bereich zur Verfügung. Im Bereich Prüfung und Aufsicht stehen im FAÖ 12 VBÄ zur Verfügung. Im Bereich Finanzpolizei „illegales“ Glücksspiel ist die Tätigkeit grundsätzlich sehr anzeigengetrieben. Für diese anzeigengetriebenen Kontrollen werden rund 10 VBÄ pro Jahr eingesetzt.

Das Angebot an illegalen Spielen geht weiterhin insgesamt zurück, da der Verfolgungsdruck durch die Finanzpolizei sehr hoch ist. In den vorangegangenen Jahren sollte erreicht werden, dass so viel wie möglich kontrolliert wird. Der Verfolgungsdruck und die bisherigen Maßnahmen der Finanzpolizei waren so erfolgreich, dass das terrestrische illegale Glücksspiel auf ein Minimum zurückgedrängt wurde.

Je nach Schwerpunktsetzung im Bereich Glücksspiel wird eine interne Personalumschichtung erfolgen.

3. Wie viel Prozent der Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Stiftungen wurden 2025 und bisher 2026 bzw. werden planmäßig 2027 und 2028 durch das Finanzamt Österreich oder das Finanzamt für Großbetriebe überprüft werden?

Zur Ermittlung der Prüfungsquote werden die Anzahl der erledigten Fälle im Rahmen der Kontrolldichte sowie die als prüfungsrelevant eingestuften Betriebsprüfungsfälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsform herangezogen:

Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe	2025	2026*
Kapitalgesellschaften	6,09%	3,34%
Personengesellschaften/-gemeinschaften	1,59%	0,79%
Stiftungen	3,03%	2,66%
Sonstiges (Einzelunternehmen, Vereine, etc.)	1,67%	0,84%

*Zeitraum umfasst die Perioden 01-06/2026

4. In welcher Häufigkeit werden Unternehmen überprüft bzw. wie hoch ist die Prüfungsquote? Bitte um tabellarische Darstellung nach Unternehmensgröße und Rechtsform.

Zur Ermittlung der Prüfungsquote werden die Anzahl der erledigten Fälle im Rahmen der Kontrolldichte sowie die als prüfungsrelevant eingestufteten Betriebsprüfungsfälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsform bzw. Betriebskategorie herangezogen:

Finanzamt Österreich Finanzamt für Großbetriebe	2025	2026*
Kleinbetriebe	1,41%	0,68%
Mittelbetriebe	7,87%	4,53%
Großbetriebe	19,24%	11,72%

Finanzamt Österreich Finanzamt für Großbetriebe	2025	2026*
Kapitalgesellschaften	6,09%	3,34%
Personengesellschaften/-gemeinschaften	1,59%	0,79%
Stiftungen	3,03%	2,66%
Sonstiges (Einzelunternehmen, Vereine, etc.)	1,67%	0,84%

*Zeitraum umfasst die Perioden 01-06/2026

5. Mit welchen Einnahmen aus Schadenswiedergutmachungen von ÖVP-Verfahrensbeteiligten in den Causen Karmasin, Inseratenaffäre und Wöginger rechnen Sie?

Die Causa „Beinschab-Tool“ wird durch die Anordnung der Durchsuchung und Sicherstellung der WKStA vom 4. Oktober 2021, 17 St 5/19d, bestimmt. Gegen die dort näher bezeichneten Person erhebt die WKStA jeweils den Vorwurf der Untreue gemäß § 153 StGB sowie der Bestechlichkeit bzw. Bestechung gemäß § 304 bzw. § 307 StGB. Die strafbehördlichen Ermittlungen sind nicht abgeschlossen. Von der WKStA wurde bis dato kein konkreter Schaden der Republik Österreich (Bund) erhoben. Auf Grund der

strafbehördlichen Ermittlungen hatte das Bundesministerium für Finanzen mit Hilfe eines forensischen Dienstleisters die von der Strafbehörde beschriebenen Vorgänge im eigenen Bereich untersucht und auf Grund dieser Untersuchungen mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2024 im Strafverfahren den Betrag in Höhe von 2.746.978,62 Euro für die Republik Österreich (Bund) als Schadenersatz geltend gemacht. Es hängt vom Fortgang der strafbehördlichen Ermittlungen ab, ob und gegen wen allenfalls auch weitere Beträge erfolgreich geltend gemacht werden können.

Die Republik Österreich (Bund) hat sich im Strafverfahren 27 Hv 34/25i des Landesgerichtes Linz mit Schriftsatz vom 23. März 2025 gegen August Wöginger, Mag. Siegfried Manhal und Herbert Bayer als Privatbeteiligte angeschlossen und den Zuspruch eines Schadenersatzbetrages von 5.000 Euro begehrt. Gleichzeitig wurde der Betrag auch gegen MMag. Thomas Schmid, der die Tathandlungen eingestanden hatte, geltend gemacht. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 4. Mai 2026 wurden die Angeklagten strafrechtlich verurteilt, jedoch alle Privatbeteiligten, sohin auch die Republik Österreich (Bund), mit ihren Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Gegen das Urteil wurde von der Finanzprokuratur mit Schriftsatz vom 6. Mai 2026 das Rechtsmittel der Berufung angemeldet. Diese wird nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung ausgeführt werden.

Ob und in welchem Umfang der Republik Österreich (Bund) aus den beschriebenen Causen Beträge zufließen werden, wird zum einen vom Fort- und Ausgang des jeweiligen Strafverfahrens und zum anderen auch von der (zukünftigen) wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner abhängen.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3009 - 3013/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch waren die veranlagten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG) insgesamt? Bitte um Darstellung nach Jahren [2020-2025 sowie die Prognose für 2026 und 2027] und nach Verteilung auf die Einkommensdezile Jeweils mit Angabe der durchschnittlichen Höhe und der Anzahl der Steuerpflichtigen).

In der untenstehenden Tabelle sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ausgewiesen – wie aktuell vorliegend nach Einkommensstufen. Die Zahlen (für Steuer- und Nullfälle insgesamt) wurden den Einkommensteuerstatistiken der Statistik Austria entnommen. Aktuell liegen diese für die Jahre bis 2023 vor. Eine entsprechende Prognose für spätere Jahre liegt nicht vor.

Veranlagungsjahr			2020		2021		2022		2023	
Stufen des zu versteuernden Einkommens in 1.000 EUR			Fälle	1.000 EURO	Fälle	1.000 EURO	Fälle	1.000 EURO	Fälle	1.000 EURO
bis unter	2		11.507	58.554	9.734	54.837	10.795	42.809	7.873	41.555
2 bis unter	4		7.418	22.701	8.254	23.932	8.962	29.611	5.258	19.433
4 bis unter	6		6.615	27.600	6.652	27.799	6.484	30.453	5.123	24.125
6 bis unter	8		6.097	29.910	5.864	29.007	5.853	32.779	4.777	27.957
8 bis unter	10		6.737	35.589	6.245	32.797	5.786	34.086	4.965	29.775
10 bis unter	15		20.505	108.361	18.755	100.124	16.292	98.480	14.504	89.610
15 bis unter	20		22.843	122.911	21.689	115.572	19.538	116.681	17.324	104.366
20 bis unter	25		23.082	129.560	22.284	124.270	20.632	124.561	19.368	119.770
25 bis unter	30		21.970	131.848	21.845	128.603	20.788	132.303	20.029	130.296
30 bis unter	40		37.521	255.504	38.157	255.901	40.094	272.817	39.039	271.143
40 bis unter	50		25.172	219.747	26.839	226.794	33.428	261.320	34.388	266.422
50 bis unter	70		27.555	330.962	30.046	352.844	40.959	431.488	44.892	456.280
70 bis unter	100		17.378	306.205	18.742	327.675	26.581	416.691	29.252	449.699
100 bis unter	150		9.925	256.433	10.485	270.013	15.550	358.449	17.113	394.946
150 bis unter	200		3.602	125.906	3.849	130.655	5.652	184.296	6.072	196.063
200 bis unter	500		4.468	225.978	4.963	243.741	7.119	332.721	7.388	370.925
500 und mehr			731	81.752	916	82.617	1.773	156.408	1.711	174.847
Insgesamt			253.126	2.469.520	255.319	2.527.182	286.286	3.055.952	279.076	3.167.209

2. Wie hoch war das jährliche Aufkommen aus der Kapitalertragssteuer auf Zinsen (§27 Abs. 2 Z 2 EStG) in den Jahren 2020-2025 sowie die Prognose für 2026 und 2027 und in welchem Verhältnis steht das Aufkommen zum gesamten Aufkommen der KEST?

Die nachstehende Tabelle beinhaltet das Cash-Aufkommen nach UG 16 Finanzierungshaushalt.

	Kapitalertrag- steuer auf Zinsen in Mio. EURO	Kapitalertrag- steuer in Mio. EURO	Anteil
2020	479	2.580	19%
2021	532	4.217	13%
2022	863	4.336	20%
2023	1.080	4.804	22%
2024	1.711	5.635	30%
2025	1.913	6.706	29%

Die verschiedenen Besteuerungstatbestände der Kapitalertragsteuer werden nicht einzeln budgetiert.

3. Wie hoch ist das jährliche Aufkommen aus der Kapitalertragssteuer auf Dividenden [§ 27 Abs. 2 Z I EStG) in den Jahren 2020-2025 sowie die Prognose für 2026 und 2027 und in welchem Verhältnis steht das Aufkommen zum gesamten Aufkommen der KEST?

Die nachstehende Tabelle beinhaltet das Cash-Aufkommen nach UG 16 Finanzierungshaushalt.

	Kapitalertrag- steuer auf Dividenden in Mio. EURO	Kapitalertrag- steuer in Mio. EURO	Anteil
2020	1.789	2.580	69%
2021	2.939	4.217	70%
2022	3.031	4.336	70%
2023	3.575	4.804	74%
2024	3.370	5.635	60%
2025	3.739	6.706	56%

Die verschiedenen Besteuerungstatbestände der Kapitalertragsteuer werden nicht einzeln budgetiert.

4. Wie teilen sich die im Sanierungspaket geplanten Mehreinnahmen durch die Maßnahme „Modernisierung der Regulierung im Glückspielbereich konkret auf [etwa Verkauf von Lizenzen, Mehreinnahmen durch die Spielabgabe, etc.)?

Hinsichtlich der geplanten Mehreinnahmen darf auf die Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) zum Glücksspielreformgesetz 2026, welches sich nunmehr seit 29. Juni 2026 in

Begutachtung befindet, verwiesen werden. In der WFA (S.13ff) werden die geplanten Mehreinnahmen im Detail aufgeschlüsselt.

5. Wie hoch waren bzw. sind die offenen Steuerschulden aus Steuerstundungen, die auf Grund der Pandemie gewährt wurden, jeweils in den Jahren 2020-2025 sowie zum aktuellen Zeitpunkt?

Explizite Zahlen, die auf Covid-19 bedingte Sonderregelungen abzielen, sind nicht verfügbar. Eine Differenzierung zwischen Zahlungserleichterungen gemäß § 212 BAO und § 323c und § 323e BAO ist aus technischen Gründen nicht möglich. Es können lediglich allgemein die Zahlen/Daten zu Rückständen mit Zahlungserleichterungen vorgelegt werden.

Die von Zahlungserleichterungsbewilligungen (Stundung bzw. Ratenzahlung) umfassten Abgabebeträge belaufen sich zu den in nachstehend angeführter Tabelle ausgewiesenen Stichtagen auf:

Stichtag	Abgabebeträge
31.12.2020	2.435.662.727,52
31.12.2021	1.751.780.823,90
31.12.2022	973.066.158,87
31.12.2023	574.886.367,38
31.12.2024	503.183.301,30
31.12.2025	454.298.668,73
30.06.2026	465.245.166,04

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3014 - 3015/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Auf welche Abgaben und in welcher Höhe verteilen sich jeweils die höheren Abgabenaufkommen aus den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen?

Die Maßnahmen aus dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 (BBKG 2025) beinhalten eine Vielfalt an verschiedenen Einzelmaßnahmen und betreffen verschiedene Abgabenarten. So finden sich beispielsweise erwartete Mehrergebnisse aus der Maßnahme „Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien“ iHv 50 Mio. Euro im Bereich der Umsatzsteuer bzw. „Neuregelung NoVA-Vergütung“ iHv 20 Mio. Euro im Bereich der Normverbrauchsabgabe. Die einzelnen Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen sind in der WFA zum BBKG 2025 ausgedeutet.

Weitere legisative Maßnahmen erfolgen mit dem Budgetbegleitgesetz. Auch hierzu liegt eine WFA vor, Mehraufkommen wird dabei insbesondere in der Umsatzsteuer, der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer erwartet.

Ein drittes Betrugsbekämpfungspaket wird ab 2028 70 Mio. Euro und in den weiteren Jahren 100 Mio. Euro pro Jahr einbringen. Hier stehen noch keine konkreten Maßnahmen fest. Für die Budgetierung wurde das Volumen anhand des Aufkommens auf die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer aufgeteilt. Die tatsächlich betroffenen Abgabenarten ergeben sich aus den konkret beschlossenen Maßnahmen.

2. Die Familienbeihilfe für Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, wird im Regelfall bzw. standardmäßig an die Mutter - also jene Person, die den Haushalt überwiegend führt - ausbezahlt. Damit die Familienbeihilfe an den anderen Elternteil ausbezahlt wird bzw. werden kann, ist ein Verzicht der Mutter notwendig (§2a Abs 2 FLAG). In wie vielen Fällen haben Mütter bzw. Auszahlungsberechtigte nach §2a Abs 1 FLAG auf die Auszahlung nach Abs 2 verzichtet - mit der Folge, dass die Familienbeihilfe an den anderen Elternteil/Vater ausgezahlt worden ist?

Es sind aktuell 138.360 Fälle mit Anspruch für 5/2026 auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind auf Grund des Verzichtes des haushaltsführenden Elternteiles vorgemerkt.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3016 - 3017/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Die Absenkung des Grenzwertes, ab dem Sicherungsbeiträge von besonders hohen Beamtinnenpensionen anfallen, von 150% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage auf 100% der Höchstbeitragsgrundlage (§ 13 Abs, 2c PensionsG 1965) schaffen, so die Wirkungsfolgenabschätzung des Finanzministeriums, 6,1 Mio. Euro an Mehreinnahmen. Gleichzeitig wird jedoch die Höchstbeitragsgrundlage außertourlich über das Ausmaß der gesetzlichen Aufwertung hinaus um 150 Euro im Jahr 2026 und um weitere 50 Euro im Jahr 2027 erhöht, wodurch der Grenzwert für Sicherungsbeiträge von Luxuspensionen wieder erhöht wird. Um welchen Betrag reduzieren sich die erwarteten Einnahmen aus Sicherungsbeiträgen nach § 13 Abs. 2c Pensionsgesetz 1965 auf Grund der außertourlichen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 108 Abs, 3 idF des Budgetbegleitgesetzes im Jahr 2027 sowie im Jahr 2028?

Die Methode und die relevanten Parameter zur Herleitung der mit der Maßnahme erwarteten Mehreinnahmen sind in der Wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung des BKA dargelegt: Eine analoge Anwendung ergäbe unter Berücksichtigung der geplanten außertourlichen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage Gegenrechnungen in Höhe von etwas unter einer Million Euro (2027) bzw. etwas über einer Million Euro (2028), wobei dem die vereinfachte Annahme zugrunde liegt, dass sich die relevanten Pensionseinkommen der betroffenen Personen zur Gänze über den Grenzwerten befinden. Die statische Betrachtung der Personenanzahl (April 2026) lässt sich aus BMF-Sicht zudem einerseits aus dem Ziel einer nachvollziehbaren Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sowie der zum gegebenen Zeitpunkt nicht vorliegenden Informationen der für die reguläre Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage erforderlichen Aufwertungszahl andererseits, erklären.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3018 - 3022/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Auszahlungen gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024 idgF - bitte aufgeschlüsselt nach Bundesland sowie nach Verwendung für Sanierung oder Neubau - sind (in Mio. Euro) bis einschließlich Juni 2026 vorgenommen worden?

Bis inkl. Juni 2026 erfolgten bisher folgende Auszahlungen des BMF gemäß Abs. 1 an die Länder (in Euro):

Auszahlungen in den Jahren 2024 und 2025 (in Euro):			
	Abs. 1 Neubau	Abs. 1 San.	Summe
Burgenland	4.769.801,00	417.452,00	5.187.253,00
Kärnten	7.672.500,00	1.637.087,00	9.309.587,00
NÖ	84.389.579,04	17.004.969,00	101.394.548,04
OÖ	0,00	9.529.053,37	9.529.053,37
Salzburg	15.039.010,00	5.564.031,32	20.603.041,32
Steiermark	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Tirol	49.376.040,00	3.872.100,00	53.248.140,00
Vorarlberg	11.962.350,00	0,00	11.962.350,00
Wien	0,00	0,00	0,00
Summe	173.209.280,04	39.024.692,69	212.233.972,73

Auszahlungen bis inkl. Jun. 2026 (in Euro):			
	Abs. 1 Neubau	Abs. 1 San.	Summe
Burgenland	4.769.801,00	417.452,00	5.187.253,00
Kärnten	14.563.547,50	4.831.774,32	19.395.321,82
NÖ	84.389.579,04	32.670.000,00	117.059.579,04
OÖ	0,00	14.500.488,00	14.500.488,00
Salzburg	22.688.375,00	5.659.131,32	28.347.506,32
Steiermark	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
Tirol	49.376.040,00	3.872.100,00	53.248.140,00
Vorarlberg	22.609.225,00	0,00	22.609.225,00
Wien	17.631.287,63	1.180.837,68	18.812.125,31
Summe	216.027.855,17	69.131.783,32	285.159.638,49

2. Wie hoch ist das Volumen an Förderzusicherungen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Mitteln? (Bitte um tabellarische Darstellung, jeweils nach Bundesland und Förderbereich; Aktualisierung der Beilage zu Anfragebeantwortung 979/AB.)

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die durch Förderungszusicherungen in den Jahren 2024 und 2025 sowie im Q1 des Jahres 2026 in Anspruch genommenen Mittel im Vergleich zu den Ländern jeweils zur Verfügung stehenden Mittel.

Im BVA 2027 sind 125.000.000 Euro für Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse vorgesehen. Sollte diese Summe nicht zur Bedeckung der durch Auszahlungsanträge abgerufenen Mittel ausreichen, kann auf Rücklagen zurückgegriffen werden.

Mittel gemäß Abs. 1 für das Jahr 2024:							
	Mittel gem. Abs. 1			Zusicherungen			
	Neubau	Sanierung	Summe	Neubau	Sanierung	Summe	in %
Bgld.	6,5	2,0	8,4	5,9	0,6	6,5	76,6%
Ktn.	12,2	3,2	15,4	11,5	3,2	14,7	95,4%
Nö.	36,9	10,9	47,7	31,6	8,5	40,1	84,0%
Oö.	32,7	9,6	42,3	0,0	5,1	5,1	12,0%
Sbg.	12,2	3,0	15,2	11,7	0,5	12,1	79,8%
Stmk.	27,1	6,4	33,6	15,2	5,8	21,1	62,8%
Tirol	16,5	3,7	20,2	16,4	1,1	17,5	86,4%
Vbg.	8,7	2,0	10,7	7,1	0,4	7,5	69,8%
Wien **)	42,3	14,1	56,4	21,2	9,5	30,6	54,3%
Summe	195,0	55,0	250,0	120,5	34,6	155,1	62,0%
Mittel gemäß Abs. 1 für das Jahr 2025:							
	Mittel gem. Abs. 1			Zusicherungen			
	Neubau	Sanierung	Summe	Neubau	Sanierung	Summe	in %*)
Bgld.	12,9	4,0	16,8	9,4	0,0	9,4	55,9%
Ktn.	24,3	6,4	30,7	24,6	6,6	31,1	101,5%
Nö.	73,5	21,8	95,3	65,3	24,1	89,5	93,9%
Oö.	65,2	19,3	84,5	0,0	8,9	8,9	10,5%
Sbg.	24,3	6,1	30,4	19,6	5,2	24,8	81,7%
Stmk.	54,1	12,9	67,0	47,3	20,1	67,4	100,7%
Tirol	33,0	7,4	40,4	33,0	2,9	35,8	88,7%
Vbg.	17,5	4,1	21,5	17,6	4,8	22,4	103,9%
Wien	85,2	28,3	113,4	50,4	32,9	83,3	73,5%
Summe	390,0	110,0	500,0	267,2	105,5	372,7	74,5%
Mittel gemäß Abs. 1 für das Jahr 2026:							
	Mittel gem. Abs. 1			Zusicherungen im Q1 2026			
	Neubau	Sanierung	Summe	Neubau	Sanierung	Summe	in %*)
Bgld.	6,4	2,0	8,4	0,0	0,0	0,0	0,0%
Ktn.	12,1	3,2	15,3	1,3	0,0	1,3	8,6%
Nö.	36,7	10,9	47,5	0,0	2,0	2,0	4,1%
Oö.	32,6	9,6	42,2	0,0	0,6	0,6	1,3%
Sbg.	12,1	3,0	15,2	9,2	0,0	9,2	61,0%
Stmk.	27,0	6,4	33,4	1,4	0,0	1,4	4,1%
Tirol	16,5	3,7	20,2	0,0	0,1	0,1	0,7%
Vbg.	8,7	2,0	10,8	2,7	0,0	2,7	24,9%
Wien	42,9	14,1	57,1	0,0	9,9	9,9	17,4%
Summe	195,0	55,0	250,0	14,6	12,5	27,2	10,9%

* Ausschöpfung über 100% durch Mitnahme aus dem Vorjahr.

** Von Wien beantragte Mittel (in Beantwortung der Anfrage PA 1040/J vom 10. April 2025: insgesamt zugesicherte Mittel).

3. Welche Bundesländer haben bis zum 31. Dezember 2025 Mittel aus dem Wohnbaupaket in das Folgejahr übertragen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, Förderbereich und Höhe der übertragenen Mittel.)

Die auf das jeweilige Folgejahr übertragenen Mittel ergeben sich aus den Tabellen zur Beantwortung der Frage 2 (3019).

Die Möglichkeit zur Übertragung auf das nächste Jahr besteht für jene Mittel, die die Differenz zwischen den tatsächlich durch Förderungszusicherungen in Anspruch genommenen Mitteln einerseits und den dem Land maximal zustehenden Mitteln für das jeweilige Jahr andererseits – maximal jedoch 50% der in diesem Jahr zustehenden Mittel – bilden.

4. Stehen dem BMF Daten darüber zur Verfügung, wie sich die Förderzusicherungen der Länder für Neubau gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024 idgF auf gemeinnützige Bauvereinigungen einerseits und gewerbliche Bauträger andererseits verteilen? Wenn ja, bitte um aufgeschlüsselte Darstellung jeweils nach Bundesland.

Dem BMF stehen keine systematisch erfassten Daten darüber zur Verfügung, wie sich die Förderungszusicherungen der Länder für Neubau gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024 auf gemeinnützige Bauvereinigungen einerseits und gewerbliche Bauträger andererseits verteilen.

5. Mit welchen Mittelübertragungen der Bundesländer in das Jahr 2027 rechnen Sie hinsichtlich der zu beschließenden Novelle des § 29a FAG 2024 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, Förderbereich, und Höhe der zu übertragenden Mittel)

Eine Aussage über Mittelübertragungen der Länder in das Jahr 2027 kann erst nach Ende des Jahres 2026 getroffen werden. Grund dafür ist, dass die Länder bis zum Ende des Jahres 2026 noch Zeit haben, Mittel in Form von Förderungszusicherungen in Anspruch zu nehmen. Erst nach Ablauf des Jahres 2026 steht fest, wie hoch die Summe der in diesem Jahr tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Mittel ist.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3023 - 3026/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Hinsichtlich der zu beschließenden Novelle des § 29a FAG 2024 und der darin vorgesehenen Abschaffung der verpflichtenden 50:50 Aufteilung auf Miete und Eigentum: Wie bzw. mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass von den verbleibenden Mittel für die Neubauförderung nicht mehr als 50% in den Eigentumsbau fließen?

Inhalt der Novelle zum § 29a FAG 2024 ist u.a., dass die Länder selbst darüber entscheiden können, ob sie die Zweckzuschüsse für die Förderung der Errichtung von Eigentumswohnungen und Mietwohnungen mit Kaufoption oder für die Förderung der Errichtung von Mietwohnungen verwenden. Es ist daher nicht vorgesehen, dass von Seiten des Bundes sichergestellt wird, dass die Mittel zu nicht mehr als 50% für die Förderung von Eigentumswohnungen und Mietwohnungen mit Kaufoption verwendet wird.

In der Praxis wird die Novelle vor allem eine zusätzliche Förderung von Mietwohnungen durch Wien ermöglichen, während nicht zu erwarten ist, dass sich die bisherigen Planungen in den anderen Bundesländern grundlegend ändern werden.

2. Wie wird im Rahmen der zu beschließenden Novelle des § 29a FAG 2024 und der darin vorgesehenen Öffnung des Zweckzuschusses für den kommunalen Wohnbau sichergestellt bzw. überprüft, dass die Förderwerber die Bedingungen des § 29a Abs. 4 FAG 2024 idgF (WGG-Kostendeckungsprinzip; Anti-Spekulationsregeln des WGG; PV-Pflicht) einhalten?

Die Bedingungen für die Förderung durch die Länder von Wohnungen, die von Gemeinden errichtet werden, sind die gleichen, die auch für die Förderung von Wohnungen gelten, die durch gewerbliche Bauträger errichtet werden, d.h. dass die Länder in den Förderverträgen entsprechende Verpflichtungen vorzusehen haben werden.

3. Haben Bundesländer dem BMF bis zum 30. Juni 2026 Nachweise oder Berichte über die Einhaltung der Voraussetzungen des § 29a Abs. 4 FAG 2024 idgF übermittelt? Wenn ja, welche Bundesländer und zu welchen Kriterien des Abs. 4? (Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.)

und

4. Wann werden die nach § 29a Abs. 12 FAG 2024 idgF vorgesehenen Länderberichte auf der Homepage des BMF veröffentlicht und was ist die Begründung für die Verzögerung?

Alle Länder haben Berichte über ihre Wohnbauförderung im Jahr 2024 übermittelt, allerdings sind diese in ihrer Struktur unterschiedlich, sodass das BMF an die Länder mit dem Ziel herangetreten ist, diese Berichte zu vereinheitlichen und teilweise auch die Aussagekraft zu erhöhen. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Berichte für die Jahre 2024 und 2025 in den nächsten Wochen veröffentlicht werden können.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3027 - 3031/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Mit dem COFAG-NoAG obliegt es dem Bund finanzielle Mittel, die zu Unrecht erhalten wurden, zurückzufordern. Wie viele Mittel wurden bisher zurückgefordert?

Seit Inkrafttreten des COFAG-NoAG am 1. August 2024 bis 31. Mai 2026 wurden 236,8 Mio. Euro an von den Unternehmen rückzuerstattenden Zuschüssen inkl. zu erstattenden Zinsen auf den Abgabenkonto gebucht.

2. Wie viele der zu Unrecht erhaltenen Mittel wurden bisher tatsächlich zurückerstattet?

Seit Inkrafttreten des COFAG-NoAG am 1. August 2024 bis 31. Mai 2026 wurden 236,8 Mio. Euro an von den Unternehmen rückzuerstattenden Zuschüssen inkl. zu erstattenden Zinsen auf den Abgabenkonto gebucht. Davon sind 101,7 Mio. Euro per 31. Mai 2026 fällig oder bestritten und rund 22 Mio. Euro in Insolvenzen verhängen.

3. Nach §14 COFAG-NoAG hat das zuständige Finanzamt zu prüfen, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht. Laut Auskunft des BMF räumt §15 Abs. 4 COFAG-NoAG der Finanzverwaltung die Möglichkeit ein, diese Fälle innerhalb von zehn Jahren, beginnend ab 1.8.2024, zu prüfen. Wie viele Fälle wurden jeweils nach §14 COFAG-NoAG und §15 Abs 4. COFAG-NoAG bisher von der Finanzverwaltung überprüft?

Von 1. August 2024 bis 31. Mai 2026 wurden insgesamt 10.784 Außenprüfungen und allgemeine Aufsichtsmaßnahmen in Umsetzung des COFAG-NoAG durchgeführt.

§ 15 Abs. 4 COFAG-NoAG regelt keinen eigenen Rückerstattungstatbestand, sondern behandelt lediglich die Verjährung des Rückerstattungsanspruches nach § 14 COFAG-NoAG. Eine gesonderte statistische Auswertung ist daher nicht angezeigt.

4. Wie hoch ist der Stand des Schweizer-Franken-Portfolios bei der OeKB und das darin enthaltene Kursrisiko derzeit?

Die inhaltlich gleichlautenden Anfragen 3030 und 3038 werden gemeinsam beantwortet, wobei sich die Anfrage 3038 unrichtigerweise auf die UG 58 anstelle der UG 45 bezieht.

Das Schweizer-Franken (CHF) -Portfolio bei der OeKB im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens (EFV) dient seit Jahrzehnten dem Zweck, der österreichischen Außenwirtschaft international wettbewerbsfähige und attraktive

Finanzierungskonditionen zur Verfügung zu stellen, da es sich beim Schweizer Franken um eine klassische Niedrigzinswährung handelt. Institutionen im Bereich der Exportfinanzierung nutzen vielfach die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte zur Mittelbeschaffung.

Das EFV refinanziert kurz-, mittel- und langfristige Exporte, Betriebsmittel und standortbezogene Investitionen österreichischer Exportunternehmen, Auslandsinvestitionen sowie Projekte der Oesterreichischen Entwicklungsbank und Soft Loan-Projekte. Einen Schwerpunkt bilden dabei unter anderem Investitionen mit positiven Umwelteffekten bzw. zur Unterstützung des Umstiegs von fossilen in erneuerbare Energiequellen. Das BMF ermöglicht attraktive Finanzierungen durch Bereitstellung von Gläubigergarantien und Kursrisikogarantien für die OeKB gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) gegen Zahlung von Haftungsentgelt. Die Kursrisikogarantien bestehen nur im Innenverhältnis zwischen BMF und OeKB. Die diversen globalen Krisen der letzten Jahrzehnte (Finanz- und Eurokrise, Covid, Russischer Angriffskrieg auf die Ukraine, Energie, Inflation, US-Zollpolitik, globale Unsicherheiten) führten zu einer Schwächung des Euro gegenüber dem Schweizer Franken, da der Schweizer Franken international als sicherer Hafen für Finanzvermögen angesehen wurde.

Diese negativen Wechselkursentwicklungen des EURO bewirkten in den letzten Jahren den Anstieg des Wechselkursrisikos aus dem EFV, wobei das BMF seit vielen Jahren den kontinuierlichen Abbau des CHF-Portfolios im EFV unter Verwendung der jährlichen Einnahmen aus dem EFV (Haftungsentgelte und Kursgewinne) betreibt. Auf diese Weise wird der Risikoabbau budgetschonend vorangetrieben, da ca. 80% der abzurechnenden Kursverluste aktuell durch die eigenen Verfahrenseinnahmen getragen werden können.

Der Darstellung im jüngsten RH-Bericht „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ (Reihe BUND 2025/42) auf Seite 13 unter „Zahlen und Fakten zur Prüfung“ folgend, beläuft sich das CHF-Portfolio der OeKB per 30.6.2026 zu Verrechnungskursen auf rd. 9,63 Mrd. Euro und zu aktuellen Kursen auf rd. 16,3 Mrd. Euro, worin ein AFFG gedecktes Kursrisiko in Höhe von rd. 6,67 Mrd. Euro enthalten ist. In Schweizer Franken macht das Portfolio rd. 15,03 Mrd. aus.

5. Um wieviel wurde das Schweizer-Franken-Portfolio bei der OeKB seit Amtsantritt der Bundesregierung reduziert?

Die inhaltlich gleichlautenden Anfragen 3031 und 3039 werden gemeinsam beantwortet, wobei sich die Anfrage 3039 unrichtigerweise auf die UG 58 anstelle der UG 45 bezieht.

Das CHF-Portfolio bei der OeKB konnte seit Amtsantritt der Bundesregierung (03.03.2025) um rd. 309 Mio. Schweizer Franken (rd. 196 Mio. Euro zu Verrechnungskursen) reduziert werden. Bis Ende 2026 soll dieser Wert auf rd. 450 Mio. Schweizer Franken ansteigen.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3032 - 3036/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Mit welchen Einnahmen aus Rückzahlungen von zu viel bezahlten Corona-Wirtschaftshilfen rechnen Sie für 2027 und 2028?

Auf der Finanzposition 1-7430.488 werden Budgetmittel für Auszahlungen an Fördermitteln gem. COFAG-NoAG veranschlagt. In Summe belaufen sich die budgetierten Auszahlungen unter Berücksichtigung der absetzend verbuchten Rückflüsse für 2027 auf 17,6 Mio. Euro und gehen im Jahr 2028 auf 12,3 Mio. Euro zurück.

2. In wie vielen Fällen hat die Republik sich eine Verlassenschaft aufgrund unauffindbarer Erben in den Jahren 2025 und 2026 in welcher durchschnittlichen Höhe angeeignet, mit welchen Zahlen wird für die Jahre 2027 und 2028 gerechnet?

Für das Jahr 2025 wurden 202 Fälle an erblosen Nachlässen erkannt, für das Jahr 2026 bis dato 92 Fälle. Der vorläufige Erfolg für das Jahr 2025 beträgt 6.802.506,75 Euro, der erwartete Erfolg für das Jahr 2026 beträgt gem. BVA 11.484.000 Euro.

Für die Jahre 2027 und 2028 werden jeweils 4.481.000 Euro erwartet.

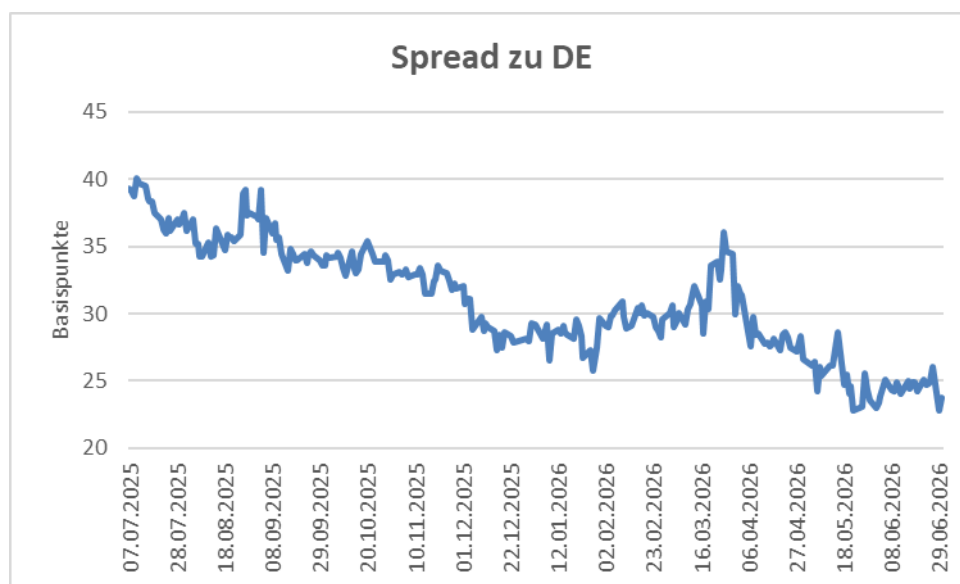
3. In wie vielen Fällen und in jeweils welcher Höhe wurde die Republik in den Jahren 2025 und 2026 als Erbe oder Beschenkte eingesetzt?

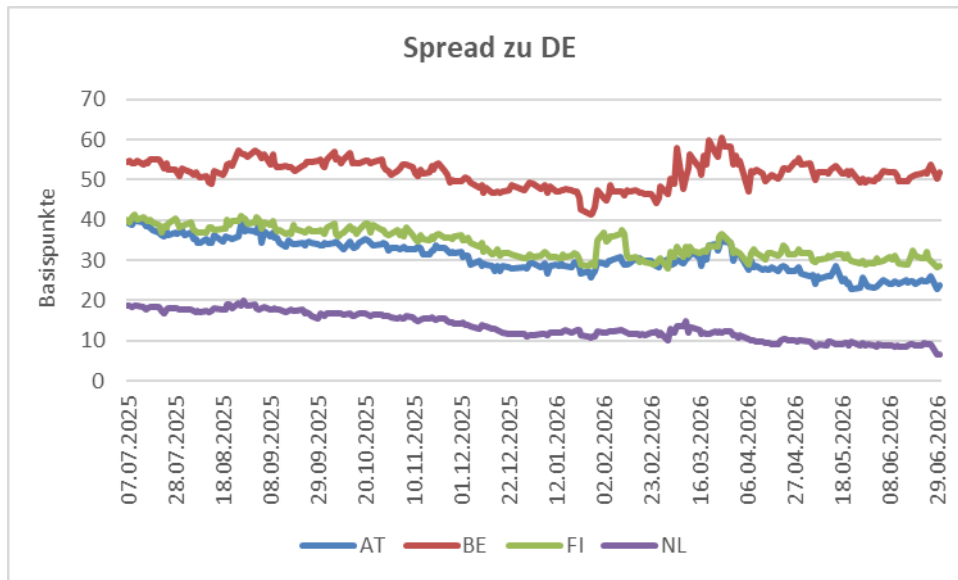
Dem BMF ist für die Jahre 2025 und 2026 mit jetzigem Stand keine Anzahl an Fällen bekannt, in welchen die Republik Österreich testamentarisch als Erbe eingesetzt wurde.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3037 - 3040/JBA der Abgeordneten Nina Tomaselli werden wie folgt beantwortet:

1. Wie veränderte sich der Zins-Spread zu Deutschland seit der Eröffnung des Verfahren wegen übermäßigen Defizits?

Seit der Finanzkrise betrug der durchschnittliche Zinsabstand für 10-jährige Anleihen des Bundes 38 Basispunkte (0,38 %-Punkte) gegenüber einer Anleihe der Bundesrepublik Deutschland, die typischerweise das niedrigste Zinsniveau in Europa aufweist. Der Zinsspread ist seit der Eröffnung des Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits am 7. Juli 2025 von 39 Basispunkten auf 23 Basispunkte Ende Juni 2026 gesunken. Siehe dazu nachfolgende Grafik sowie einen Vergleich mit anderen EU Staaten. Negative Auswirkungen des ÜD-Verfahrens auf die Finanzierungskonditionen sind somit nicht erkennbar. Vielmehr signalisiert das Verfahren den Finanzmärkten, dass ein konkreter Plan zum Abbau und zur Stabilisierung der Staatsschulden besteht. Dies stärkt die Glaubwürdigkeit der Fiskalpolitik und trägt so zu den günstigen Entwicklungen bei den Finanzierungskosten bei.





2. Wie hoch ist der Stand des Schweizer-Franken-Portfolios bei der OeKB und das darin enthaltene Kursrisiko derzeit?

Die inhaltlich gleichlautenden Anfragen 3030 und 3038 werden gemeinsam beantwortet, wobei sich die Anfrage 3038 unrichtigerweise auf die UG 58 anstelle der UG 45 bezieht.

3. Um wieviel wurde das Schweizer-Franken-Portfolio bei der OeKB seit Amtsantritt der Bundesregierung reduziert?

Die inhaltlich gleichlautenden Anfragen 3031 und 3039 werden gemeinsam beantwortet, wobei sich die Anfrage 3039 unrichtigerweise auf die UG 58 anstelle der UG 45 bezieht.

4. Wie hoch ist der errechnete Zinsanteil seit 2008? Wie hoch ist der errechnete Verlust durch Kursverluste, wenn zum Stichtag 30.6.2026 alles getauscht würde?

Die Anfrage bezieht sich unrichtigerweise auf die UG 58 anstelle der UG 45.

Der Zinsvorteil seit 2008 beläuft sich näherungsweise auf einen Betrag von insgesamt rd. 2 Mrd. Euro. Während in den Jahren vor 2008 eine durchschnittliche Zinsdifferenz von rd. 150 BP zu beobachten war, reduzierte sich diese in der Niedrigzinsphase zwischen 2011 und 2022 in Folge der Finanz und Euro-Krise erheblich. Ab 2022 erhöhte sich die Zinsdifferenz wieder auf aktuell über 200 BP.

Hätte das inhärente Wechselkursrisiko mit 30.6.2026 hypothetisch als Kursverluste pauschal abgerechnet werden müssen, so wäre ein Verlust von rd. 6,67 Mrd. Euro entstanden.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3041 – 3045/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viele unbesetzte Planstellen gibt es im Amt für Betrugsbekämpfung?

Das BMF stellt betreffend den Personaleinsatz auf ausgabenwirksame Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) ab. Unbesetzte Planstellen werden als Zählwerte sekundär betrachtet.

Zum Stichtag 31. Mai 2026 liegt das Amt für Betrugsbekämpfung (mit 877,250 VBÄ) gerechnet auf den ressortinternen VBÄ-Zielwert 2026 von 887 VBÄ mit 9,750 VBÄ unter dem VBÄ-Zielwert.

2. Wenn es unbesetzte Planstellen im Amt für Betrugsbekämpfung gibt: Wie viele dieser Planstellen betreffen Betriebsprüfer:innen?

Das BMF stellt betreffend den Personaleinsatz auf ausgabenwirksame Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) ab. Unbesetzte Planstellen werden als Zählwerte sekundär betrachtet.

Mit dem Controlling-Prozess Juni 2026 (COP 2026/06) sind im Amt für Betrugsbekämpfung in der Teamtypik „Strafsachen“ gerechnet auf den ressortinternen VBÄ-Zielwert 2026 von 120,000 VBÄ noch 1,550 VBÄ unbesetzt. Die Einrichtung zusätzlicher Teams im Sektor Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung wird im Amt für Betrugsbekämpfung bzw. zwischen den Ämtern noch ressourcenspezifische Anpassungen bedingen.

Mit dem Controlling-Prozess Juni 2026 (COP 2026) sind im Amt für Betrugsbekämpfung in der Teamtypik „Strafsachen-IT“ gerechnet auf den ressortinternen VBÄ-Zielwert 2026 von 26 VBÄ noch 2,000 VBÄ unbesetzt.

3. Laut Budgetbericht sollen es zur Erreichung des 1,5 Mio. € Beitrags zum Konsolidierungsvolumen der Fördertaskforce zu einer Straffung von Abwicklungskosten kommen. Wie sieht diese Straffung konkret aus?

Durch die Verkleinerung des Fördervolumens und der damit verbundenen geringeren Anzahl an Anträgen werden sich in der Abwicklungsstelle die Abwicklungskosten verringern.

4. Wie hoch ist das durchschnittliche Abgabenergebnis je Betriebsprüfer:in im Finanzamt Österreich laut IST-Stand 2024 und 2025 bzw. in der Planung 2026-2027?

Das durchschnittliche Abgabenergebnis je Betriebsprüfer/in im Finanzamt Österreich beträgt für den angefragten Zeitraum inkl. Vorauszahlungen:

ME/VBÄ Ø	2024	2025	2026*
FAÖ	684.067	675.077	405.521

Der Jahresprüfplan 2027 für das Finanzamt Österreich ist aktuell in Ausarbeitung.

Im Management der Finanzverwaltung wird aufgrund der Schwankungen bei den Mehrergebnissen in einer mehrjährigen Betrachtungsweise davon ausgegangen, dass Prüferinnen und Prüfer des Finanzamts Österreich rund 0,6 Mio. Euro p.a. an festgestellten Mehrergebnissen aufweisen.

*Zeitraum umfasst die Perioden 01-06/2026

5. Wie hoch ist das durchschnittliche Abgabenergebnis je Betriebsprüfer:in in der Großbetriebsprüfung laut IST-Stand 2024 und 2025 bzw. in der Planung 2026-2027?

Das durchschnittliche Abgabenergebnis je Betriebsprüfer/in in der Großbetriebsprüfung beträgt für den angefragten Zeitraum inkl. Vorauszahlungen:

ME/VBÄ Ø	2024	2025	2026*
FAG	1.700.472	2.031.318	632.783

Der Jahresprüfplan 2027 für das Finanzamt für Großbetriebe ist aktuell in Ausarbeitung.

Im Management der Finanzverwaltung wird aufgrund der Schwankungen bei den Mehrergebnissen gerade im Bereich der Großbetriebsprüfung in einer mehrjährigen Betrachtungsweise davon ausgegangen, dass Prüferinnen und Prüfer des Finanzamts für Großbetriebe rund 1,2 Mio. Euro p.a. an festgestellten Mehrergebnissen aufweisen.

*Zeitraum umfasst die Perioden 01-06/2026

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3046 - 3053/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Mittel sind für die Glücksspielbehörde vorgesehen (bitte um Aufschlüsselung nach den Jahren 2024-2028)?

Die aktuell für den Vollzug der Bestimmungen durch das Finanzamt Österreich (welches bis zur Gründung einer unabhängigen Glücksspielaufsichtsbehörde deren Funktionen übernimmt) erforderlichen Mittel werden im Rahmen des BVA 2027 und 2028 geplant und abgedeckt. Die erforderlichen Mittel für eine unabhängige Glücksspielaufsichtsbehörde sind abhängig von deren konkreten (gesetzlichen) Ausgestaltung und können erst im Rahmen des entsprechenden Gesetzesvorhabens beziffert werden.

2. Die UG 15 soll laut Budgetbericht 2,7 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2028 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2028)

Neben der im Budgetbericht 2027/2028, Seite 146, angeführten Einstellung der Förderschiene TECTRANS (rd. 1,2 Mio. Euro) wird im Jahr 2028 auch die Förderung des FH Campus Wien (rd. 0,4 Mio. Euro), des Instituts für Höhere Studien (IHS, rd. 0,22 Mio. Euro) und der Sicherheitsklammer (Durchführung von Programmen ua. iZm. ziviler Sicherheitsforschung und Cybersicherheitsforschung, rd. 0,85 Mio. Euro) gekürzt.

3. Welches Budget ist im BVA 2027 und 2028 in UG 15 für Digitalprodukte und KI vorgesehen?

Im BMF wird im zweiten Halbjahr 2026 die KI-Bundeslösung GovGPT für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ressort eingesetzt. Das Budget für dieses souveräne, datenschutzkonforme und auf die Verwaltung maßgeschneiderte KI-Tool wird für die Jahre 2026, 2027 und 2028 zentral vom BKA bereitgestellt und finanziert.

Unter dem Begriff „Digitalprodukte“ wird vom BMF Software verstanden. Da Digitalprodukte und Künstliche Intelligenz (KI) eine Querschnittsmaterie darstellen und diesbezügliche Kosten und Aufwände in der Regel in allen IT-Projekten und IT-Betrieben anfallen, sind diese nicht eindeutig zuordenbar.

4. Welches Budget ist im BVA 2027 und 2028 in UG 15 für Digitale Souveränität vorgesehen?

Da Digitale Souveränität im BMF eine Querschnittsmaterie darstellt und diesbezügliche Kosten und Aufwände in der Regel in IT-Projekten und IT-Betrieben anfallen, sind diese nicht eindeutig zuordenbar.

Das BMF verfügt über keinen eigenen Budgettopf im Zusammenhang mit Digitaler Souveränität

5. Welches Budget ist im BVA 2027 und 2028 in UG 15 für Cybersicherheit und Cybersicherheitsschulungen vorgesehen?

Da die Informationssicherheit (darunter fallen die IT-, Cyber- und Datensicherheit) eine Querschnittsmaterie darstellt und diesbezügliche Kosten und Aufwände in der Regel in allen IT-Projekten und IT-Betrieben anfallen, sind diese nicht eindeutig zuordenbar.

Für das zentrale Informationssicherheits-Management sind für das Jahr 2027 3,02 Mio. Euro und für das Jahr 2028 1,1 Mio. Euro vorgesehen. Darunter fallen sicherheitsrelevante IT-Projekte, der Betrieb des Informationssicherheits-Managementsystems sowie Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen betreffend die Informationssicherheit.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3054 - 3057/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz werden wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom und aus dem Energiekrisenbeitrag-Fossile Energieträger? Bitte um tabellarische, aufgeschlüsselte Darstellung der Einnahmen aus beiden Energiekrisenbeiträgen in den Jahren 2022 bis-2026 (Prognose), nach Möglichkeit jeweils aufgeschlüsselt nach den zur Stromerzeugung verwendeten Energieträgern.

Die Einnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom und dem Energiekrisenbeitrag-Fossile in den Jahren 2022 bis 2025 beliefen sich auf:

	2022	2023	2024	2025
EKB S in Mio. Euro	0	175,35	264,37	367,23
EKB F in Mio. Euro	0	79,36	7,55	0,08
EKB ges. in Mio. Euro	0	254,71	271,92	367,30

Bei den Einnahmen handelt es sich teilweise um Vorauszahlungen. Dies gilt insbesondere für die EKBS-Einnahmen 2025, wo im Rahmen der Jahreserklärung in den nächsten Monaten voraussichtlich signifikante Rückzahlungen schlagend werden, womit sich das Aufkommen für den Erhebungszeitraum 3 erheblich reduzieren dürfte. Dazu wird darauf hingewiesen, dass der Erhebungszeitraum 3 (anders als Erhebungszeitraum 2 – Kalenderjahr 2024) von April 2025 bis März 2026 reicht. Ab Erhebungszeitraum 3 sind Vorauszahlungen für den jeweils gesamten Erhebungszeitraum vorgesehen, die jeweils am 15. Dezember zu entrichten sind. Für 2026 wurden im BVA 2026 200 Mio. Euro budgetiert.

Eine Aufschlüsselung der Einnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom nach den verwendeten Energieträgern ist mangels entsprechender Daten nicht möglich. Es handelt sich um eine Selbstbemessungsabgabe, ohne Verpflichtung zur Verwendung einheitlicher Abgabenerklärungen mit entsprechenden Kennzahlen bzw. Datenfeldern.

2. In welcher Höhe wurde der Investitionsabsetzbetrag im Rahmen des Energiekrisenbeitrag-Strom und im Rahmen des Energiekrisenbeitrag-Fossile Energieträger jeweils insgesamt geltend gemacht? Bitte um tabellarische, aufgeschlüsselte Darstellung der Geltendmachung des Investitionsabsetzbetrages im Rahmen beider Energiekrisenbeiträge jeweils für die Jahre 2022-2026 [Prognose].

Eine derartige vollständige Aufstellung der geltend gemachten Investitionsabsatzbeträge steht aktuell nicht zur Verfügung. Vergleiche dazu auch Beantwortung zu Frage 3054.

3. Wie hoch sind die erwarteten Mindereinzahlungen durch den Aktivitätsfreibetrag (Steuerteil der Aktivpension; DB 16.01.01 Bruttosteuern) jeweils bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer?

Der Aktivitätsfreibetrag wurde entsprechend der WFA lt. Begutachtungsentwurf budgetiert. Im Jahr 2027 entfallen die gesamten erwarteten Mindereinzahlungen auf die Lohnsteuer (-120 Mio. Euro). In den Jahren ab 2028 entfallen -130 Mio. Euro des veranschlagten Gesamtvolumens auf die Lohnsteuer, die übrigen -50 Mio. Euro auf die veranlagte Einkommensteuer.

4. Aufweichen Berechnungen bzw. wissenschaftlichen Grundlagen beruht die Projektion in der Kennzahl 16.3.3. „Anteil emissionsfreier Antriebe an PKW-Neuzulassungen“, die trotz der Einführung eines Sachbezugs von E-Dienstwägen von einer jährlichen Steigerung des Neuzulassungsanteils von E-Kfz von 5 bis 6 Prozentpunkten ausgeht?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Wirkungskennzahlen keine Projektionen oder Szenarien darstellen. Gemäß BHG 2013 sind diese Kennzahlen als Wirkungsziele zu verstehen. Die Angaben zur Wirkungskennzahl 16.3.3 stellen daher keine Berechnungen der Bundesregierung dar, sondern bringen den angestrebten Anteil emissionsfreier Antriebe an den PKW-Neuzulassungen zum Ausdruck.

Die konkreten Zielwerte wurden in Abstimmung mit dem BMIMI und dem Umweltbundesamt festgelegt und entsprechen ebenso der Kennzahl 41.2.4 der UG 41. Die ambitionierten Zielwerte basieren auf den aktuell vorliegenden Modellergebnissen des MIO-ES-Modells des Umweltbundesamtes im Rahmen des „With Additional Measures“ (WAM)-Szenarios, das gemäß der EU-Governance-Verordnung zu erstellen ist. Den Modellierungen liegen unter anderem die erwarteten Auswirkungen der EU-Flottenziele (Verordnung (EU) 2019/631) sowie nationaler Förder- und Steuermaßnahmen zugrunde.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3058 - 3060/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz werden wie folgt beantwortet:

1. Woraus ergeben sich die Mindereinzahlungen bei der Normverbrauchsabgabe vom BVA 2026 auf den BVA 2027 und BVA 2028 konkret?

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist schwierig zu budgetieren. Aufgrund der sinkenden Anzahl der Neuzulassungen von Verbrennern ist mittelfristig grundsätzlich von einem Rückgang auszugehen. Dieser Rückgang in den Einzahlungen der NoVA hat sich bereits im Erfolg 2025 gegenüber dem BVA 2025 gezeigt. Aufgrund dieser Entwicklungen liegen die erwarteten Einnahmen aus der NoVA im BVA 2027 und BVA 2028 unter denen in den Vorjahren.

2. Worauf basiert die geringere Schätzung bei den Einnahmen der Normverbrauchsabgabe, wie auf Seite 108 des Strategieberichts angegeben?

Die geringere Schätzung der Einnahmen aus der Normverbrauchsabgabe basieren auf der realisierten Aufkommensentwicklung sowie auf gewissen Verschiebungen in der kraftfahrrechtlichen Struktur der zugelassenen Fahrzeuge.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3061 - 3064/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz werden wie folgt beantwortet:

1. Die vormals aus dem KIG 2023 und KIG 2025 stammenden Mittel sollen nun anstatt zweckgewidmetem Zuschuss als Finanzzuweisung an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Die Gemeinden können diese zu jeder Investition nutzen. Laut BBG 2025 sollen dabei Investitionen in die Energiewende und in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen besonders berücksichtigt werden. Die Verwendung der Mittel gemäß KIG 2023 und KIG 2025 für Investitionen wird durch die Berichte des Bürgermeisters an den Gemeinderat sowie die Veröffentlichung dieser Berichte sichergestellt. Die Gemeinde hat zudem das Amt der Landesregierung über die Erfüllung dieser Bedingungen zu informieren. Das Land wiederum informiert den Bund über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung dieser Bedingungen. Wurden die Bedingungen bisher erfüllt?

2. Wieviel der ehemaligen KIG Mittel flossen jeweils in die Energiewende und in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen?

Gemäß § 3 KIG 2023 hat der Bürgermeister dem Gemeinderat bis 31. Dezember 2026 über die Verwendung der Mittel und Mittelverwendungsplanung und bis 31. Dezember 2028 - insoweit dies nicht ohnehin bereits im ersten Bericht zur Gänze erfolgt ist - über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die analogen Termine gemäß dem KIG 2025 sind 31. Dezember 2027 für die Verwendung der Mittel und Mittelverwendungsplanung und 31. Dezember 2029 über die Verwendung der Mittel.

Berichte an das BMF über die Mittelverwendung sind daher nicht vorgesehen, es sind lediglich zusammenfassende Berichte der Länder darüber, dass die Bürgermeister ihren Gemeinderäten berichtet haben, vorgesehen. Auch diese zusammenfassenden Berichte der Länder liegen aufgrund der genannten, erst in der Zukunft liegenden Termine, noch nicht vor.

3. Wie viele Mittel flossen bisher aus dem Zukunftsfonds vom Bund an die Länder?

Bis dato wurden folgende Beträge gemäß § 23 FAG 2024 Zukunftsfonds an die Länder und Gemeinden ausgezahlt:

- Jahr 2024: 1.100 Mio. Euro (davon 850 Mio. Euro an Länder)
- Jahr 2025: 1.133 Mio. Euro (davon rd. 875,2 Mio. Euro an Länder)
- Jahr 2026: 1.161 Mio. Euro (davon rd. 896,9 Mio. Euro an Länder)

4. Die UG 44 soll laut Budgetbericht 2,5 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2027 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2027).

Die UG 44 Finanzausgleich soll in den Jahren 2027 mit 2,5 Mio. Euro und 2028 mit 4,5 Mio. Euro zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce beitragen.

Die in der UG 44 Finanzausgleich veranschlagten Transfers an die Länder und Gemeinden beruhen auf dem paktierten Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 und wurden in den weiteren Jahren auf Basis der Rechtslage des Jahres 2028 fortgeschrieben.

Mit den Finanzausgleichspartnern wurden allerdings Gespräche über die Berücksichtigung der Senkung des Dienstgeberbeitrags und der steuerlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung geführt. Als Teil dieser Berücksichtigung wird der aus dem Aufkommen an Einkommensteuer finanzierte Abgeltungsbetrag für die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds (Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 2 lit. b FLAG 1967) ab dem Jahr 2028 um 609,6 Mio. Euro pa. erhöht, wovon rund ein Drittel auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden entfällt.

Die am 3. Juli 2026 übergebene Anfrage gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3065/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz wird wie folgt beantwortet:

1. Die UG 44 soll laut Budgetbericht 4,5 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2028 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2028).

Die UG 44 Finanzausgleich soll in den Jahren 2027 mit 2,5 Mio. Euro und 2028 mit 4,5 Mio. Euro zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce beitragen.

Die in der UG 44 Finanzausgleich veranschlagten Transfers an die Länder und Gemeinden beruhen auf dem paktierten Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 und wurden in den weiteren Jahren auf Basis der Rechtslage des Jahres 2028 fortgeschrieben.

Mit den Finanzausgleichspartnern wurden allerdings Gespräche über die Berücksichtigung der Senkung des Dienstgeberbeitrags und der steuerlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung geführt. Als Teil dieser Berücksichtigung wird der aus dem Aufkommen an Einkommensteuer finanzierte Abgeltungsbetrag für die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds (Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 2 lit. b FLAG 1967) ab dem Jahr 2028 um 609,6 Mio. Euro p.a. erhöht, wovon rund ein Drittel auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden entfällt.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3066 - 3067/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz werden wie folgt beantwortet:

1. Die UG 45 soll laut Budgetbericht 3,1 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2027 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2027)

Im Jahr 2027 wird die Förderung für das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (rund 3,09 Mio. Euro) gekürzt.

2. Die UG 45 soll laut Budgetbericht 2,3 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Beteiligungs-Taskforce im Jahr 2027 beitragen. Welche Beteiligungen sind von Kürzungen betroffen? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Beteiligungen in Höhe der Kürzungen)

Im Jahr 2027 werden die Beiträge zu den Beteiligungen Buchhaltungsagentur des Bundes (rund 1,87 Mio. Euro) und zu Hydro-Power (rund 0,44 Mio. Euro) zurückgenommen.

Die am 3. Juli 2026 übergebenen Anfragen gemäß § 32a Abs. 5 GOG Nr. 3068 - 3070/JBA des Abgeordneten Jakob Schwarz werden wie folgt beantwortet:

1. Die UG 45 soll laut Budgetbericht 4,6 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Beteiligung-Taskforce im Jahr 2028 beitragen. Welche Beteiligungen sind von Kürzungen betroffen? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Beteiligungen und Höhe der Kürzungen).

Neben den im Budgetbericht 2027/2028, Seite 217, angeführten Kürzungen (rund 2,5 Mio. Euro) wird im Jahr 2028 die Förderung für die Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (rund 3,09 Mio. Euro) gekürzt.

2. Die UG 45 soll laut Budgetbericht 5,6 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2028 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2028).

Im Jahr 2028 werden die Beiträge zu den Beteiligungen Buchhaltungsagentur des Bundes (rund 3,43 Mio. Euro) und zu Hydro-Power (rund 1,2 Mio. Euro) zurückgenommen.

3. Im Zusammenhang mit den Einsparungen durch die Fördertaskforce sollen Abwicklungskosten gestrafft werden. Wie können damit konkrete Einsparungen erzielt werden?

Durch die Verkleinerung des Fördervolumens und der damit verbundenen geringeren Anzahl an Anträgen werden sich in der Abwicklungsstelle die Abwicklungskosten verringern.